

# Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 15. December 1885.

## Inhalt:

### Petitionen.

Mittheilung der in der vertraulichen Sitzung am 14. December 1885 gefaßten Beschlüsse über Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses und zwar:

1. des Berichtes über die Erlassung einer neuen Winzer-Ordnung (Beilage Nr. 76)

an den Landes-Cultur-Ausschuß;

2. des Berichtes über die Eingabe der Gemeinde Stadl um Bewilligung zur Einhebung einer 100%igen Gemeinde-Umlage (Beilage Nr. 77)

an den Gemeinde-Ausschuß;

3. des Berichtes über die Petition der Wachleute der I. Hauswache um Systemisirung eines feststehenden Activitätsbezuges statt der gegenwärtigen Provision und Wachgebühren (Beilage Nr. 78)

an den Finanz-Ausschuß.

Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der von den Landgemeinden Wahlbezirk Feldbach vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten. (Beilage Nr. 79. — Agnosceirung der Wahl.)

Interpellation der Abg. Endres und Genossen an die Regierung betreffend die Erlassung von Verordnungen für die Errichtung und Ueberwachung von Ueberfuhren an Flüssen.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Aufferer und Genossen, betreffend die Abänderung des § 2 des Landes-Gesetzes vom 10. December 1868, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend das Verbot des Vogelfanges. (Beilage Nr. 67. — Zuweisung an den Landes-Cultur-Ausschuß.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27), betreffend die Erwerbung von Realitäten und Gründen in Sauerbrunn. (Beilage Nr. 71. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 31), über einen Erweiterungsban der Tobracte in der Landes-Freianstalt Feldhof und zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 29), über die Einrichtung der Wasserleitung in der Landes-Freianstalt Feldhof. (Beilage Nr. 72. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7), betreffend die Abwicklung des 1809er Zwangsbarlehens, sowie der älteren Domesticalschuld des Landes Steiermark. (Beilage Nr. 73. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5), mit dem Antrage auf Systemisirung einer Lehrstelle für Religion in Verbindung mit slovenischer Sprache am Landes-Untergymnasium in Pettau. (Beilage Nr. 64. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.)

Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau um Bewilligung der Einhebung einer Abgabe auf den Verbrauch von Bier und Spirituosen. (Beilage Nr. 66. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses mit der Beschränkung der Einhebung auf 3 Jahre.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 25), betreffend die Auscheidung des Marktes Uebelbach aus dem Verbande der Ortsgemeinde Uebelbach und Constituirung zur selbstständigen Ortsgemeinde. (Beilage Nr. 68. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 28), betreffend die Bewilligung erhöhter Gemeinde-Umlagen in der Marktgemeinde Eibiswald. (Beilage Nr. 69. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 24), über den Entwurf einer Feuerlösch-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung. (Beilage Nr. 70. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach, Landeshauptmann-Stellvertreter: Freiherr v. Gödel-Lannoy.

Schriftführer: Dr. R. v. Besteneck, Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rubeck, Statthalterei-rath Dr. Edler v. Braunhof.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich bitte, die eingelaufenen Petitionen zu verlesen.

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition des Vereines zur Hebung der Landes-pferbezucht in Steiermark, Namens der Pferdezüchter des Bezirkes Franz, des westlichen Theiles von Gitti und von Schönstein um Belassung des Amtssitzes für den landschaftlichen Bezirks-Thierarzt in Fraßlau.“ (Ueberreicht durch den Abgeordneten Freih. v. Berg.)

**Landeshauptmann:** Diese Petition verweise ich an den Landescultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition des Stadtverschönerungs-Vereines in Graz um Nichtverbauung des Joanneumgartens.“ (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Kienzl.)

**Landeshauptmann:** Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition der Mitglieder des Lehrkörpers der Volksschule zu St. Magdalena in Marburg um Zuweisung von Theuerungs-Zulagen.“ (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Aufserer.)

**Landeshauptmann:** Diese Petition überweise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition der Maria Möstl, Witwe nach dem provisionirten landschaftlichen Kanonier Thomas Möstl, Graz, um Erhöhung ihrer Witwen-Provision. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Ich bitte nun, die Beschlüsse, welche in der gestrigen vertraulichen Sitzung gefaßt wurden, zu verlesen.

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„In der vertraulichen Sitzung des hohen Landtages vom 14. December 1885 wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Petitionen Nr. 33, 36, 87, 106 und 122 des Adolf Hieß, l. Rechnungs-Revidenten, des Johann

Lajsch, landsh. Amtsdieners, des Michael Bschiber, landsh. Amtsdieners, des Michael Salmhofer, landsh. Amtsdieners, und des J. Bodenberger, landsh. Bauadjuncten — sämtlich um Dienstzeit-Einrechnung — werden dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.

2. Den Buchhalters-Waisen Auguste und Anna Stelzer (Pet. Nr. 5 u. 6) werden einmalige Gnadengaben von je 30 fl.;

3. der Maria Weixler, Oberlehrers-Witwe in Marburg, wird eine einmalige Gnadengabe pr. 15 fl. (Pet. Nr. 51);

4. der Johanna Lichem von Löwenburg (Pet. Nr. 57) wird eine einmalige Gnadengabe pr. 48 fl.;

5. dem Gustav von Brandenau wird eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. (Pet. Nr. 7);

6. der Cornelia, Sidonia und Bertha Pogorschegg, landsh. Hilfsämter-Directors-Waisen, wird eine einmalige Gnadengabe von zusammen 100 fl. (Pet. Nr. 16);

7. dem Executen-Verein wird eine Unterstützung von 100 fl. (Pet. Nr. 25);

8. der Maria Blocha, landsh. Uhrthurmwächters-Witwe, wird eine einmalige Gnadengabe pr. 12 fl. (Pet. Nr. 14);

9. der Theresia Müller, land. Rechnungsraths-Witwe (Pet. Nr. 13) wird eine einmalige Gnadengabe pr. 30 fl.;

10. der Maria Gasparing, landsh. Kanoniers-Waise (Pet. Nr. 63) wird eine einmalige Gnadengabe von 30 fl.;

11. dem Michael Mock, provisionirten landsh. Kanonier (Pet. Nr. 64) wird eine einmalige Gnadengabe von 21 fl.;

12. der Anna Kathey wird eine einmalige Gnadengabe von 28 fl. (Pet. Nr. 65);

13. der Theresia Gräfin Galler (Pet. Nr. 81) wird eine einmalige Gnadengabe von 50 fl.;

14. der Agnes Ehladek (Pet. Nr. 93) wird eine einmalige Gnadengabe von 80 fl.;

15. der Josefina v. Bistor (Pet. Nr. 97) eine einmalige Gnadengabe von 50 fl.;

16. der Franziska Hörz (Pet. Nr. 99) werden Erziehungsbeiträge à 30 fl., zusammen 60 fl., für ihre zwei Töchter für dormalen;

17. der Maria Schröfingier wird eine einmalige Gnadengabe von 40 fl. (Pet. Nr. 105);

18. der Aloisia Vink wird eine einmalige Gnadengabe von 18 fl. (Pet. Nr. 108) bewilligt.

19. Die Petitionen Nr. 18, 26, 73 und 115 werden abgewiesen.

20. Die Petition Nr. 90 der Oberingenieurs-Witwe Lent um eine Unterstützung wird an den Petitions-Ausschuß zur Erhebung und neuerlichen Berichterstattung zurückgewiesen."

**Landeshauptmann:** Aufgelegt wurden heute: Das stenografische Protokoll über die 7. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

Ferner der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Erlassung einer neuen Winzer-Ordnung. (Beil. Nr. 76.)

Ich würde beantragen, diesen Gegenstand als dringlich zu behandeln und sogleich einem Ausschuße zuzuweisen. (Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

**Berichterstatter des Landes-Ausschusses Karlon:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landescultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Weiters wurde aufgelegt: Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Eingabe der Gemeinde Stadl um Bewilligung zur Einhebung einer 100%igen Gemeinde-Umlage. (Beil. Nr. 77.)

Ferner der Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition der Wackleute der landsch. Hauswache um Systemisirung eines feststehenden Activitätsbezuges statt der gegenwärtigen Provision und Wachgebühren. (Beil. Nr. 78.)

Ich beantrage, auch diese beiden Berichte als dringlich zu behandeln.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung des ersten Berichtes, nämlich der Vorlage Nr. 77, einen Antrag zu stellen.

**Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Wannisch:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß. (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung der zweiten Vorlage (Beilage Nr. 78) einen Antrag zu stellen.

**Berichterstatter des Landes-Ausschusses: Dr. Wannisch:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ferner liegt auf:

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag des Landesfondes pro 1886 (Beil. Nr. 4) nebst Erledigung der einschlägigen Theile des Rechenschafts-Berichtes (Beil. Nr. 6) und des Berichtes, betreffend die Finanz-Verwaltung (Beil. Nr. 7), endlich der Petitionen Nr. 1, 2, 8, 9, 10, 11, 19, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 66, 67, 72, 76, 80, 83, 84, 86, 88, 89, 91, 95, 103, 110, 111, 112, 113, 118, 119. (Beil. Nr. 74.)

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 40), betreffend die Abänderungen des § 14, Abs. 8 und des § 27, Abs. 13, 14 und 15 des Landes-Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. 11 und des § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15. (Bl. Nr. 75.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung des von den Landgemeinden, Wahlbezirk Feldbach vorgenommenen Wahleines Abgeordneten. (Bl. Nr. 79.)

**Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Schmiderer:** Ich beantrage die sofortige Vorname der Vollberathung dieses Gegenstandes. (Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die Vollberathung ist beschlossen, ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, des Landes-Ausschusses, über die Vorlage Nr. 79 den Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Schmiderer** (von der Tribüne):

Hoher Landtag! In Folge Mandatsniederlegung des Herrn Edward Thaler wurde die Ergänzungswahl im Landgemeinden-Wahlbezirk Feldbach für den 9. d. M. angesetzt. Von 216 Wahlmännern sind bei derselben 212 erschienen. Davon erhielt Hr. Dr. Georg Bschaiden Pfarrer in Baldau, 151 Stimmen, der Grundbesitzer Johann Großschädl blieb mit 61 Stimmen in der Minorität.

Nachdem die Wahl ordnungsmäßig vor sich gegangen und keinerlei Protest eingelangt ist, erlaubt sich der Landes-Ausschuß den Antrag (liest):

"Der hohe Landtag wolle die Wahl des Herrn Dr. Georg Bschaiden als gültig anerkennen und die Zulassung desselben zum steiermärkischen Landtage aussprechen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Endres, seine gestern angemeldete Interpellation zu verlesen.

**Abg. Endres (liest):**

#### „Interpellation.“

„In Folge Abbrechens eines vermorschten Befestigungspflockes des Spannseiles einer Seilüberführ über den Mursfluß im Bezirke Leoben sind vor wenigen Wochen drei Personen ertrunken.“

Dieser beklagenswerthe Unfall veranlaßt die Gefertigten, ihre Aufmerksamkeit jenen gesetzlichen Bestimmungen zuzuwenden, welche in Bezug auf die Errichtung und Erbauung von Ueberfuhren über Flüsse und auf deren Ueberwachung zum Zwecke der Verhinderung von Unglücksfällen erlassen worden sind.

Hiebei mußten dieselben die Wahrnehmung machen, daß außer einer Ministerial-Verordnung vom 16. October 1876, welche lediglich bestimmt, daß die zulässige größte Tauchung des Fahrzeuges auffällig an den äußeren Längsseiten des Fahrzeuges zu markiren ist, keinerlei andere Verfügungen zur Hintanhaltung von Unglücksfällen bei derlei Ueberfuhren ergingen, mindestens nicht publicirt wurden.

Wenn man nun bedenkt, daß solche Ueberfuhren, deren im politischen Bezirke Leoben all in sieben bestehen, mit Rücksicht auf die oft meilenweit mangelnde Ueberbrückung der Gewässer ein von Groß und Klein viel benötigtes Verkehrsmittel bildet, so ist der Wunsch wohl begründet, daß derartigen Verkehrsanlagen mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und mit Rücksicht auf die Gefahr, die in dem mangelhaften Zustande eines derlei Transportmittels für das Menschenleben gelegen ist, eine größere Aufmerksamkeit als dies bisher von Seite der Gesetzgebung geschehen ist, zugewendet werde.

Bei Bewilligung der Errichtung einer Ueberfuhr dürfte nicht nur auf die Verwendung bester Materialien gesehen, sondern es müßte auch deren Verwendungsdauer begrenzt und festgestellt werden.

Weiters sollten derlei concessionirte Ueberfuhren in steter Evidenz gehalten und periodisch, und zwar in nicht zu großen Intervallen von technischen Organen untersucht werden.

Im Interesse der Vermeidung derartiger Unglücksfälle für die Zukunft stellen die Gefertigten an die hohe Regierung die folgende Interpellation:

1. Ist dieselbe geneigt, für die Concessionirung und Erbauung von Ueberfuhren, sowie für die stete Ueberwachung durch Untersuchungen, die in kurzen,

bestimmten Zwischenräumen zu erfolgen hätten, allgemeine Normen zu erlassen und

2. ist dieselbe geneigt, diese Normen zu publiciren?

Franz Endres,

E. Vogel,

Dr. Reichert,

Dr. Koppert,

Heilsberg,

Anton Mairegger,

Lipp,

Sutter,

Anton Fürst“.

**Statthalter Freih. v. Rübeck:** Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Nusserer und Genossen, betreffend die Abänderung des § 2 des Landes-Gesetzes vom 10. December 1868, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend das Verbot des Vogelfanges.**

(Beilage Nr. 67.)

Ich ertheile den Herrn Antragsteller Dr. Nusserer das Wort zur Begründung.

**Abg. Dr. Nusserer (St.-G. Pettau):** Vielleicht gerade in Folge des Gesetzes vom 10. December 1868 über das Verbot des Vogelfanges haben sich besonders in jenen Theilen unseres Landes, in welchen ausgebehnter Maisbau betrieben wird, die Raben und Krähen in einer Weise vermehrt, daß sie geradezu zu einer Landplage geworden sind. Räum ist die Saat im Boden, so erscheinen die den Winter über ausgehungerten Raben und suchen die einzelnen Körner aus der Erde herauszugiehen, und der Landmann weiß dann später nicht, warum die Saat nicht aufgegangen ist.

Gegen den Herbst hin, wenn der Mais zu reifen anfängt, sind die Aecker an den Rändern oft bis weit über eine Klafter hinein ohne jegliche Frucht. Es gibt kein Mittel, sich gegen die Ueberfälle der Krähen zu schützen. Sie sind, wie bekannt, außerordentlich schlaue Thiere und wenn man irgend ein Scheuchmittel aufstellt, so nützt das in der Regel ein paar Stunden lang; sobald sie sich aber überzeugt haben, daß das Ding vollständig ungefährlich ist, kümmern sie sich nicht weiter darum. Man kann immerhin sagen, daß bei normalen Verhältnissen der Schaden, den diese Thiere anrichten, nicht viel größer ist, als der Nutzen, den sie durch Vertilgung der schädlichen Insecten bringen. Wenn sie jedoch in Folge des ihnen angediehenen Schutzes sich in solcher Weise vermehren, wie es bei uns der Fall ist, dann werden sie absolut schädlich und bilden eine Landplage.

Außer diesem directen Schaden, welchen sie stiften, sind sie auch indirect schädlich, indem manche derselben, wie z. B. gerade die Elstern, die junge Brut anderer Vögel, namentlich kleinerer Singvögel auffressen und diesen Vögeln einen solchen Schrecken einjagen, daß dieselben die Gegenden, in welchen sich derlei Vögel aufhalten, vermeiden.

Ähnlich verhält es sich mit den Haus- und Feldsperlingen. Bezüglich des Hausperlings sind vielleicht Nutzen und Schaden so ziemlich gleich. Der Schaden wird eigentlich nur dadurch herbeigeführt, daß die letzten Thiere andere nützliche Vögel aus ihren Nestern vertreiben und sie an der Ansiedlung hindern.

Bezüglich der Feldsperlinge aber ist absolut kein Zweifel, daß sie nur schädliche Thiere sind.

Schädlich durch das Zerstören der Brut, durch den Anfall anderer Thiere sind auch die Dornbreher. Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß der Schaden, der durch Insecten an den Feldfrüchten angerichtet wird, nicht gerade von den größeren Insecten, wie selbe namentlich von den Krähen und auch Dornbrehern aufgestressen werden, angerichtet wird, sondern gerade am meisten von den kleinen Insecten und diese kleineren Insecten werden weder von den Krähen, noch von den Dornbrehern besonders gerne aufgesucht.

Es ist aber auch durchaus nicht anzunehmen, daß, wenn diesen schädlichen Vögeln gegenüber der Schutz des Gesetzes aufgehoben wird, dieselben dann ausgerottet werden könnten — ich würde das selbst bedauern — eine solche Ausrottung ist durchaus nicht zu befürchten, man wird nach wie vor Krähen und Elstern mehr als genug im Lande haben und es wird höchstens möglich werden, die eine oder die andere zum heilsamen Schrecken abzuschießen oder auf irgend eine andere Weise zu tödten.

In formeller Beziehung stelle ich den Antrag:

„Es möge mein Antrag dem Landes- und Kulturs-Ausschusse zugewiesen werden.“

(Der Zuweisungs-Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

**Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27), betreffend die Erwerbung von Realitäten und Gründen in Sauerbrunn.**

(Beilage Nr. 71.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Pfrimer** (von der Tribüne):

Zum ersten Punkte des Berichtes des Landes-Ausschusses betreffend die nachträgliche Genehmigung des vom Landes-Ausschusse durchgeführten Kaufes einer Realität im Ausmaße von 172 □ Metern stellt dermalen der Finanz-Ausschuß keinen Antrag, weil er sich vorbehält, gelegentlich des Rechenschaftsberichtes die Genehmigung zu beantragen.

Bezüglich des weiteren Kaufes, welchen der Landes-Ausschuß vollzogen hat, betreffend einen Grundstreifen von 140 □ Metern im Betrage von 40 fl. erlaubt sich der Finanz-Ausschuß die nachträgliche Genehmigung zu beantragen. Es hat sich nämlich bei Anlegung des Reservoirgebäudes und der Wasserleitung gezeigt, daß es von unendlichem Werthe ist, diesen kleinen Streifen noch zu acquiriren, um von dieser Höhe aus es möglich zu machen, daß die Wasserleitung in die meist dreistöckigen Häuser der landschaftlichen Realitäten eingeführt werde, um dadurch die Sicherheit der Person, sowie des landschaftlichen Eigenthums bei allfälligen Bränden zu erzielen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt deshalb die nachträgliche Genehmigung des Kaufes von 140 □ Metern Grundes im Kaufschillingbetrage von 40 fl.

ad I. beantragt der Landes-Ausschuß, daß ein Grundstück im Ausmaße von 1 Joch 441 □ Klaftern, aus Wald bestehend, von dem Grundbesitzer Simon Dreflach gekauft werde.

Der Landes-Ausschuß hat sich schon öfter die Mühe gegeben, diesen Grundtheil zu erwerben, es war aber nie möglich, den Besitzer hiezu zu veranlassen.

Das betreffende Grundstück ist einer der beliebtesten Spaziergänge für die Gurgäste in Sauerbrunn und der dahin führende Weg ist eigentlich nur aus gutem Willen von dem Besitzer zugestanden worden. Nun ist aber der Besitzer an den Landes-Ausschuß mit dem Antrage herantreten, diesen Grundtheil um den Betrag von 400 fl. anzukaufen und wenn berücksichtigt wird, daß dieser Waldantheil zu den schönsten Aussichtspunkten, nämlich dem Janinnaberge führt und factisch ein beliebter Spaziergang der Gurgäste ist, so wird das hohe Haus die Ansicht des Finanz-Ausschusses theilen, welcher den Antrag stellt, (liest):

ad 1. „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Waldantheil des Grundbesitzers Simon Dreflach im Ausmaße von 1 Joch 441 □ Klafter um den Preis von 400 fl. käuflich zu erwerben.“

ad II. Die Erben des Jakob Badl haben dem Landes-Ausschusse ihre Realität, bestehend in dem Gasthause „zur Sonne“ mit einem Grundcomplexe von 30 Joch 321 □ Klaftern in diversen

Culturen zum Kaufe angeboten. Diese Realität wurde im September 1884 gerichtlich auf 25.788 fl. 74 kr. geschätzt, wovon auf das Inventar ein Betrag per 1155 fl. 50 kr. entfällt. Der Landes-Ausschuß gab sich die Mühe, den ursprünglich von dem Besitzer geforderten Schätzungswert per 25.788 fl. 74 kr. auf 24.500 fl. zu restringiren, jedoch bemerkt der Landes-Ausschuß in seinen Schlußanträgen, daß ihm auch dieser Preis noch hoch vorkäme. Es hat sich deshalb der Finanz-Ausschuß die Mühe genommen, mit den Erben selbst in Verhandlung zu treten und es ist dem Finanz-Ausschuße gelungen, den Betrag auf rund 22.000 fl. zu erniedrigen und überdies sehr günstige Zahlungsbedingungen zu erreichen. Wenn berücksichtigt wird, daß das Gebäude sammt Stallung in gutem Zustande, also vielleicht mit 15.000 fl. nicht zu hoch geschätzt ist, ferner 11.5 fl. Inventarwert vorhanden ist, so kommen auf 30 Joch Grundes in nächster Nähe der landschaftlichen Realität kaum 200 fl. per Joch und da der größte Theil, nämlich 10 Joch Wiesen und 10 Joch gut bestockter Wald, überdies ein sehr schöner Garten dabei ist, welcher dormalen der beliebteste Sitzgarten für die Gurgäste von Sauerbrunn ist, wenn ferner berücksichtigt wird, daß in nicht gar zu ferner Zeit vielleicht auch die Eisenbahn durch den Ort Sauerbrunn gehen wird, wodurch der Werth der Realität bedeutend erhöht würde, so muß wohl angenommen werden, daß der Preis von 22.000 fl. für diese Realität nicht hoch ist; Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich deshalb dem hohen Hause die Erwerbung der Realität zu empfehlen.

Der diesbezügliche Antrag lautet (liest):

ad II. „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt den zum Kaufe angebotenen in und bei Sauerbrunn gelegenen Besitz der Jacob Badl'schen Erben, laut Schätzungs-Protokoll vom 30. September 1884, Z. 14.361, bestehend im Gasthause zur „Sonne“ nebst Inventar und den dazu gehörigen Grundstücken, in den Steuergemeinden Tokačovo, Regaun, Terjsche und Radmannsdorf gelegen, um den Gesamtkaufsschilling von fl. 22.000 fl. zu erwerben.

Mit Rücksicht auf die von den Offerenten gestellten Zahlungsbedingungen sind fl. 12.000 durch den Verkauf einer entsprechenden Summe der dem Landesfonde gehörigen Papierrente zu decken, und die restlichen fl. 10.000 haben im Versprechen des Landes und der Hypothek der erkauften Realität gegen höchstens 5%ige Verzinsung zu verbleiben.“

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 31) über einen Erweiterungsbau der Tobtracte in der Landes-Irrenanstalt Feldhof und zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 29) über die Einrichtung der Wasserleitung in der Landes-Irrenanstalt Feldhof.**  
(Beilage Nr. 72.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Nedermann** (von der Tribüne): Schon im Jahre 1881 hat der Landtag den Beschluß gefaßt, wegen Ueberfüllung der Irrenanstalt Feldhof einen Neubau durch Vermehrung der Tobtracte um den Preis von 68.000 fl. auszuführen. Der Landes-Ausschuß hat jedoch diesen Bau nicht ausgeführt, weil während dieser Zeit die Filiale in Laufowitz erweitert und eine zweite Filiale in Filiale in Rainbach errichtet wurde. Es war dies nur ein Palliativmittel. Das Zufließen von Pfleglingen des Irrenhauses nahm immer mehr zu, so daß trotz Erweiterung der Filialen und trotzdem eine Menge von Betten in das Irrenhaus hineingestellt wurden, eine Ueberfüllung vorhanden ist, welche eine ordentliche Bewirthschaftung dieser Anstalt nicht mehr zuläßt. Namentlich in Bezug auf jene Kranken, welche mit Tobsucht befallen sind, und daher im Tobtracte untergebracht werden müssen, zeigt sich eine bedeutende Vermehrung, insbesondere auf der Frauenabtheilung, wo nur 17 Tobzellen für 62 weibliche Patienten vorhanden sind. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß vor derhand wenigstens dieser Theil der Anstalt erweitert werde.

Der Landes-Ausschuß beantragt die Erweiterung der Tobabtheilung um 20 Zellen, was wohl zu wenig, aber immerhin eine bedeutende Abhilfe ist. Es soll diese Erweiterung als eine Verlängerung des bestehenden Tobtractes in gerader Linie erfolgen, woran auch ein Pavillon anzuschließen wäre, in welchem die Depots die Dienerschaft und ein Arbeiterraum untergebracht werden sollen.

Die Kosten hiefür würden sich auf circa 47.700 fl. belaufen u. zw. für den eigentlichen Tobtract auf 33.000 fl., für den Pavillon auf 12.000 fl. und für die 2 1/2 Meier Gartenmauer auf 2.700 fl.

Der Grund dafür, daß die eigentliche Tobabtheilung höher zu stehen kommt, als der Pavillon, ist in der dort nothwendigen größeren Sicherheit in Bezug auf die Wasserstärke, sowie in der Einrichtung des Bodens selbst, dann in der Einrichtung der Zellen und der Neueinführung einer sogenannten Polsterzelle zu suchen.

Der Finanz-Ausschuß stimmt dem Antrage des Landes-Ausschusses in Bezug auf die Nothwendigkeit dieses Baues bei, glaubt aber dem hohen Landtage einen anderen Modus der Finanzirung vorschlagen zu müssen.

Der Landes-Ausschuß beantragt nämlich, den Kostenbetrag von 47.700 fl. in den Voranschlag des nächsten Jahres einzustellen, also auf den Landesfond zu übernehmen.

Der Finanz-Ausschuß glaubt jedoch, daß diese Kostensumme bei irgend einer Sparcasse aufzunehmen und in Annuitäten zurückzuzahlen wäre, welche ihre Deckung in dem Erfordernisse des Irrenhauses finden können.

Das Erforderniß des Irrenhauses wird ja nicht allein aus dem Landesfonde gedeckt, es ist im Irrenhause auch eine große Anzahl von Irren, welche die Kosten ihrer Unterbringung selbst bezahlen. Die Ziffern, die ich Ihnen in dieser Richtung vorführen kann, werden den besten Beweis liefern.

Die Verpflegskosten betragen im Jahre 1884 238.964 fl., hievon entfielen auf den Landesfond 144.325 fl.; mithin wurden von jenen Pfleglingen, welche die Kosten selbst decken, 94.639 fl. gezahlt. Wenn nun die gesammten Kosten des vorzunehmenden Baues auf den Landesfond übernommen werden, so würden diese Pfleglinge, welche ihre Verpflegung selbst bezahlen, gar nichts dazu beitragen.

Bei dergleichen Anstalten aber, wie das Irrenhaus am Felshof, kann wohl daselbe Princip Platz greifen, welches bei den Krankenhäusern in Uebung ist, daß durch Verpflegskostnerrsätze für die Erweiterung der Anstalt Vorsorge getroffen werde.

Was den dritten Antrag des Finanz-Ausschusses betrifft, so möchte ich das hohe Haus auf den Bericht des Landes-Ausschusses (Seite 152) aufmerksam machen, wo uns ein Bericht des Irrenhaus-Directors vorgeführt wird. Sie werden aus diesem Berichte entnehmen, daß die Anstalt bei ihrer Eröffnung im Jahre 1872 von 399 Irren besucht war, und daß bis zum Jahre 1884 eine Vermehrung bis auf 1014 Irre, also in 12 Jahren eine Verdreifachung erfolgt ist.

Die Anstalt besitzt aber nur 350 Betten, in Rankowiz können nur 125 und in Rainbach nur 108 Irre untergebracht werden. Es müssen folglich mehr als 150 noch in der Anstalt selbst untergebracht werden,

sie müssen ihre Nächte auf Stroh, das auf den Boden gelegt wird, zubringen; daß aber dadurch der Zweck der Anstalt wohl bedeutend alterirt wird, auch die Bewirthschaftung Hemmnisse erleidet, ist selbstverständlich.

Wenn man nun bedenkt, daß nach den Ergebnissen der statistischen Studien in allen Culturländern sich das Verhältniß herausstellt, daß auf 500 Bewohner ein Geisteskranker kommt, so muß man wohl einsehen, daß in Steiermark mit einer Bevölkerung von 1,100.000 Einwohnern 2200 Irre entfallen, und nach dem jetzigen Stande nicht einmal die Hälfte der im Lande befindlichen Irren im Irrenhause Unterkunft finden können. Aus den von mir citirten Daten ist aber zu entnehmen, daß der Besuch der Anstalt jährlich um beiläufig 50 Percent zunimmt, so daß in weiteren 10 oder 12 Jahren abermals eine Steigerung um 500 Geisteskranke zu erwarten ist, wozu die Anstalt offenbar keinen Raum hat. Nimmt man weiters in Betracht, daß nach den letzten Ausweisen des statistischen Reichsamtes in Steiermark 2487 Idioten sich befinden, von denen sehr viele häufig an Aufregungszuständen leiden und zwar an solchen, welche sie gemeingefährlich machen, und eine zeitweise, oft auch eine immerwährende Unterbringung in einem Irrenhause erfordern, so ist es klar, daß auch durch diese Art von Erkrankung die Zahl der zu verpflegenden Irren vermehrt wird. Andererseits ist wohl der Zweck der Anstalt zu berücksichtigen, welche nicht bloß eine Pflegeanstalt wie die Siechenhäuser, sondern auch eine Heilanstalt ist, und daß sie eine solche ist, ersehen sie aus den statistischen Ausweisen, welche dem Rechenschaftsberichte beigegeben sind, aus welchen sich ergibt, daß der Heilungserfolg 10 Percent der Pfleglinge beträgt.

Es ist aber auch weiters ein Unterschied zu machen zwischen den im Irrenhause untergebrachten Pfleglingen, nicht nur in Bezug auf den Heilungszweck, sondern auch bei jenen, welche unheilbar sind, in Bezug auf den Umstand, daß ein sehr großer, ja der größere Theil derselben ruhige Kranke sind, für welche eine einfache Unterbringung mit einer ein wenig besseren Aufsicht als in Siechenhäusern hinreicht, während ein anderer Theil an starken geistigen Aufregungen leidet, und deshalb immer einer besonderen Aufsicht und ärztlichen Behandlung bedarf.

Das hat natürlich auch einen Einfluß auf die Bewirthschaftung. Die Verpflegung eines Irren am Felshof kostet das Land durchschnittlich fl. 1.01 per Tag, während in den Filialen, die eben schon Siechenanstalten für Irre sind, in Rankowiz der Kopf per Tag 42.45 kr., in Rainbach 46.58 kr. kostet. Die Siechenhäuser des Landes haben aber noch geringere Verpflegsziffern. Es

wäre daher, einertheils um die Verpflegsziffer bezüglich der ruhigen Geisteskranken herabzusetzen, und andernteils jenem großen Theile von Geisteskranken ruhiger Natur, welche den Familien und den Gemeinden lästig fallen, zu helfen, sehr gut, wenn auf eine der Einrichtung der Siechenhäuser des Landes entsprechende, wohlfeile und doch den Zwecken des Irrenhauses accommodirte Einrichtung gedacht würde.

Der Finanzausschuß erlaubt sich daher folgende Anträge zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Erweiterung der Tobtracte auf der Frauenseite der Landes-Irrenanstalt Feldhof durch Auf- führung eines einstöckigen Pavillons und durch Herstellung einer Tobabtheilung mit 20 Tobzellen, und zwar in gerader Richtung anschließend an den dermaligen Tobtract, ferner die Herstellung einer zum neuen Tobtracte gehörigen Gartenmauer, wird bewilligt.
2. Die Kosten dieses Neubaus im Gesammt-Betrage bis 47.700 fl., sind durch Aufnahme einer in Annuitäten rückzahlbaren Schuld bei einer Spar- casse zu decken. Diese Annuitäten sind in das Er- forderniß des Irrenhauses einzustellen.
3. Der Landesauschuß wird beauftragt, Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage Vorschläge zu erstatten, in welcher Weise der immer mehr über- hand nehmenden Ueberfüllung der Irrenanstalt ab- geholfen werden könnte und die Frage zu erörtern, ob zur Unterbringung der unheilbaren, ruhigen, siechen Irren nicht eine der Einrichtung der Siechen- häuser entsprechende, minder kostspielige und ein- fachere, den Zwecken der Irrenanstalt accommodirte Einrichtung getroffen werden könnte.“

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Es könnte allerdings gesagt werden, daß bei dieser Angelegenheit, die zunächst eine administrative des Landes ist, die Re- gierung geringes Interesse hat, zu derselben Stellung zu nehmen. Ich habe mir jedoch bereits im vorigen Jahre bei einer ähnlichen Gelegenheit erlaubt, das Wort zu ergreifen, u. zw. mit Rücksicht auf das Sani- täts-gesetz vom 30. April 1870 und ich habe damals auf die sehr entsprechende Uebung in Niederösterreich hingewiesen. Ich glaube diese Hinnweisung heute nicht wiederholen zu müssen, halte es aber doch für meine Pflicht, von Seite der Regierung bei dem gegebenen Anlasse noch rechtzeitig einige Andeutungen zu machen.

Ich muß es vom Standpunkte der Regierung je- denfalls freudig begrüßen, daß auf eine Reihe von

Verbesserungen hingewirkt werden soll und es ist von Seite des h. Landtages wohl zu erwarten, daß er so wichtigen Einrichtungen, wie sie vom Ausschusse vor- geschlagen werden, seine Zustimmung erteilen wird.

Ich möchte aber auf einen Umstand aufmerksam machen, der nicht geringer ins Gewicht fällt. Es ist das der vollständige Mangel von Isolirabtheilungen für Infectionskrankheiten im Irrenhause. Bei einer so bevölkerten Anstalt ist es zweifellos von sehr großer Wichtigkeit, daß, im Falle eine Infectionskrankheit ausbricht, rechtzeitig auf Isolirung gedacht werden könne. Ich möchte daher das h. Haus bitten, auch diesem Momente einige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Aus allgemeinen Gründen der Humanität muß ich Punkt 3 der Anträge des löbl. Finanzausschusses mit aller Wärme begrüßen; denn es ist wahrlich für das betreffende Individuum und auch für die durch solche Individuen oft hart getroffenen Gemeinden eine wahre Wohlthat, wenn für Anstalten, wie sie hier in- tendirt sind, in Zukunft vorgesorgt wird.

Abg. Edmund Graf **Attems** (G.-G.-B.): Auf die Ausführungen Sr. Exc. des Herrn Statthalters möchte ich mir nur erlauben zu erwidern, daß wir in der Irrenanstalt am Feldhof zwar kein eigenes Spital für Infectionskrankheiten haben, daß wir uns aber bisher dadurch zu helfen gesucht haben, daß, im Falle eine Infectionskrankheit ausbrach, die vom Hauptgebäude der Anstalt ziemlich entfernt gelegene sogenannte Männer- colonie geräumt und in derselben die Kranken unter- gebracht wurden.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen und die Anträge des Finanzausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Finanzausschusses Dr. **Neder- mann**: Ich habe weiters zu referiren über den Antrag des Finanzausschusses zum Berichte des Landes- Aus- schusses (Beilage Nr. 29) über die Einrichtung der Wasserleitung in der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

Das ist ein Gegenstand, der sich factisch wie eine See- schlange durch eine ganze Reihe von Sessionen des Landtages hindurchzieht und auch heute seinen Abschluß nicht findet. Der Landesauschuß entsprach dem Auf- trage des Landtages aus dem Jahre 1883, endlich ein definitives Ausführungsproject vorzulegen. Der Landtag hat damals 20.000 fl. für diesen Zweck vinculirt. Leider wurde aber dieser Betrag nicht vinculirt und fehlt daher der größere Theil der Bausumme. Wenn Sie jedoch den Bericht des Landesauschusses durchgehen, so werden Sie finden, daß man sich die verschiedensten Objecte ausgesucht hat, um Wasser für die Irrenanstalt zu beschaffen. Bisher wird die Irrenanstalt mit Wasser

aus dem eigenen Anstaltsbrunnen in hinreichender und qualitativ entsprechender Weise versorgt. Man suchte eben bei diesem Projecte durch die Herstellung eines artesischen Brunnen, endlich Herstellung einer Hochquellenleitung von der Höhe von St. Martin, endlich durch eine Röhrenleitung der Grazer Wasserversorgungs-Gesellschaft zu helfen. Allein man ist zuletzt doch immer wieder zum eigenen Brunnen zurückgekommen.

Wenn man nun bedenkt, daß eigentlich die Einführung der Wasserleitung wohl eine Vereinfachung in der Bewirthschaftung herbeiführen würde, daß aber hauptsächlich Kosten dadurch verursacht werden, weil man aus zu großer Furcht vor Feuergefahr ein Paar Wassertürme mit großen Bassins anbringen will, wenn man ferner bedenkt, daß eigentlich im Momente der Gefahr solche Einrichtungen höchst werthlos sind, trotz der Menge Wasser, die sie enthalten, wenn man weiters bedenkt, daß der Landtag insbesondere heuer noch bedeutend nothwendigere Auslagen zu machen hat und den Bericht erwägt, worin der Irrenhausdirector erklärt, daß die Einführung der Wasserleitung für den Moment nicht so unumgänglich nothwendig sei, so wird man begreifen, daß der Finanzausschuß zu keinem anderen Schlusse kommen konnte, als zu beantragen (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen: In die Einführung der Wasserleitung in der Irrenanstalt am Feldhof wird demalen nicht eingegangen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7) betreffend die Abwicklung des 1809er Zwangsdarlehens, sowie der älteren Domesticalschuld des Landes Steiermark.**

(Beilage Nr. 73.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dettelbach** (von der Tribüne): In der Beilage Nr. 7 des Landes-Ausschusses ist ein eingehender Bericht über die bisherige Abwicklung der 1809er Invasionschuld, insoweit dieselbe auf Grund der im Vorjahre gefaßten Beschlüsse durchgeführt wurde, enthalten. Dieser Bericht ist in erster Linie Gegenstand des Studiums des Finanz-Ausschusses gewesen und ist derselbe in meritorischer Beziehung zur Kenntniß genommen worden. Der

Landes-Ausschuß sah sich auch veranlaßt, einige Anträge in rein administrativer Beziehung zu stellen, welche sich auf die Abwicklung dieser Schuld beziehen.

In dem Berichte des Landes-Ausschusses sind insbesondere einige Andeutungen enthalten über die Berücksichtigungen der verspäteten Anmeldungen der Zwangsdarlehens-Obligationen und die Feststellung von Normen für die Anmeldung nicht nur dieser eben genannten Obligationen, sondern auch der Cassascheine und der sogenannten unverbrieften Forderungen.

Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses entnehmen wir nun, daß laut des im Vorjahre gefaßten Beschlusses bis jetzt ein Betrag von 1,939.770 fl. W. W., mit einem Aufwande von 366.319 fl. ö. W. zur Einlösung gebracht worden ist. Es hat nun dem vorjährigen Beschlusse zufolge sich heuer der Landtag damit zu befassen, den erdgiltigen Beschluß über die Einlösung, auch der sogenannten Cassascheine und unverbrieften Forderungen, zu fassen, und die Bedeckung hiefür festzustellen.

Nach den dermalen vom Landes-Ausschusse vorgelegten Ausweisen dürfte noch gegenwärtig ein Betrag von 2 1/2 %igen Obligationen mit circa 191.000 fl. W. W. zur Einlösung präsentirt werden, zu deren Einlösung auf Grund des im Vorjahre festgesetzten Percentverhältnisses ein Betrag von 36.244 fl. ö. W. nothwendig sein wird. Ferner werden die noch einzulösenden 2 %igen Obligationen in einem Betrage von circa 924 fl. W. W. circa 78 fl. ö. W. erfordern, so daß für die Obligationen selbst die Summe von circa 36.323 fl. nothwendig sein wird. Außerdem ist für die Einlösung der bisher angemeldeten Cassascheine in einem Betrage von 991.922 fl. W. W. und für die sogenannten unverbrieften Forderungen mit 2162 fl. vorzulegen.

Aus dem Berichte entnehmen wir weiters, daß die dem Lande auf Grund des getroffenen Ausgleiches von Seite des Staates zur Verfügung gestellte Papierrrente im Betrage von 400.000 fl. veräußert wurde, daß diese Veräußerung einen Betrag von 397.000 fl. ergeben hat und daß das damals bis zum 5. September unverwendet gebliebene Plus mit 30.851 fl. in Folge der Bedürfnisse des Landes zu anderweitigen Landes Zwecken vorübergehend verwendet wurde. Es wird daher zur restlichen Bedeckung der noch an die Landescaffe herantretenden Ansprüche aus diesem Titel ein Betrag von 135.731 fl. erforderlich sein, vorbehaltlich etwaiger noch vorkommender nachträglicher Anmeldungen, von denen man aber voraussetzen kann, daß sie sich auf keinen wesentlichen Betrag mehr belaufen dürften.

Aus dem Berichte ist ferner noch zur Kenntniß zu nehmen, daß sich nach den gegenwärtigen Aufzählungen die reine Aufzahlung des Landesfondes auf die Invasionschuld im Ganzen auf circa 105.000 fl. belaufen wird.

Die Anträge, welche dem h. Hause vorliegen, lauten (liest):

„1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Vorgang bei Einlösung der 1809er Zwangsdarlehensschuld und die Abrechnung über das bisherige Ergebnis dieser Einlösung werden zur genehmigeren Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, nunmehr auch die Cassenscheine und sogenannten unverbrieften Forderungen, insoweit dieselben auf Grund erfolgter Anmeldungen vom Landes-Ausschusse bereits liquidirt worden sind, oder auf Grund der weiters noch nachträglich anzunehmenden Anmeldungen liquidirt werden sollten, — ebenso auch die allfällig noch nachträglich zur Anmeldung gelangenden Zwangsdarlehens-Obligationen, insofern der Landes-Ausschuß dieselben unter Einstellung der Verzinsung mit 1. Februar respective 1. Mai 1885 zu liquidiren beschließen wird, — nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R.-G.-Bl. 97, — der Kundmachung des Landes-Ausschusses vom November 1884 und der beim Landes-Obervernehmeramte bestehenden Instructionen zur Auszahlung zu bringen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Deckung des dermalen mit fl. 135.731.14 präliminirten Bedarfes, sowie eines, nach Maßgabe etwaiger nachträglicher Anmeldungen sich noch ergebenden Mehrbedarfes, einen entsprechenden Betrag der im Besitze des Landes befindlichen Papierrente zu veräußern.“

Dem vierten Antrage habe ich nur wenige Worte hinzuzufügen. Es liegen auf Grund des im Vorjahre gefaßten Beschlusses, daß der Landes-Ausschuß die Frage der Convertirung der alten eigenen Domesticalschuld des Landes studiren solle, Mittheilungen des Landes-Ausschusses vor, welche hauptsächlich darin gipfeln, daß auch bezüglich dieser Schuld der Staat mit einem Theilbetrage interessirt ist. Es wird daher, bevor man in die definitive Regelung dieser Frage eingeht, jedenfalls nothwendig sein, sich mit der hohen Regierung bezüglich der Feststellung des betreffenden Quotienten in's Einvernehmen zu setzen. Erst dann wird es möglich sein, auf Grund dieser Verhandlungen

definitive Anträge über die eventuelle Convertirung der eigenen Domesticalschuld des Landes zu stellen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher (liest):

„4. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die ältere Domesticalschuld, wird zur Kenntniß genommen und den seinerzeitigen Anträgen betreffs der Convertirung derselben entgegen gesehen.“

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses 1 bis 4 werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5) mit dem Antrage auf Systemisirung einer Lehrstelle für Religion in Verbindung mit slovenischer Sprache am Landes-Untergymnasium in Pettau.**  
(Beilage Nr. 64.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Frh. v. **Moscon** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte, Beilage Nr. 5, die endliche Systemisirung der Lehrstelle für Religion in Verbindung mit der slovenischen Sprache dem Landtage beantragt. Ich setze voraus, daß die Beilage von den Herren gründlich studirt worden ist. Der Unterrichts-Ausschuß hat die vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gründe für die Systemisirung dieser Lehrstelle gewürdigt, insbesondere nachdem dadurch dem bisher obwaltenden Provisorium für die Stelle eines Lehrers der slovenischen Sprache und ebenso für den Religionsunterricht ein Ende bereitet werden soll. Es ist selbstverständlich, daß an einem Untergymnasium diese beiden Gegenstände von Wichtigkeit sind und endlich dadurch auch eine Regelung der Lehrkräfte eintritt, welche gegenwärtig dort nicht besteht, nachdem zwei Professoren für die naturwissenschaftlichen Fächer tradiren, was im Sinne des Statutes für das Untergymnasium eigentlich als eine unregelmäßige Einrichtung bezeichnet werden muß.

Es ist außerdem in Aussicht genommen, daß durch die Bestellung eines Lehrers für Religion in Verbindung mit der slovenischen Sprache endlich die Zahl der dortigen Lehrkräfte im Sinne des Statutes für Mittelschulen auf 7 gebracht werden könnte. Nebenbei bemerkt, erscheint damit eine nicht unwesentliche Ersparniß vereint, weil, wie ich bereits die Ehre hatte, zu erwähnen, eine Lehrkraft erübrigt wird, über welche der Landes-Ausschuß später verfügen kann.

Ich erlaube mir sohin den Antrag des Unterrichts-Ausschusses zur Annahme zu empfehlen.

Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei am Landes-Untergymnasium in Pettau die Stelle eines Lehrers der Religion und der slovenischen Sprache, und zwar mit 1000 fl. jährlichem Gehalte, 200 fl. Activitäts-Zulage und fünf Quinquennial-Zulagen à 200 fl. zu systemisiren, und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, nach Besetzung dieser zu systemisirenden Stelle die gleichmäßige Verheilung der Lehrfächer anzustreben.“

Abg. **Raič** (Land-Gemeinde Pettau): Nach Durchlesung des Berichtes des steiermärkisch. Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Systemisirung einer Lehrstelle für Religion in Verbindung mit slovenischer Sprache am Landes-Unter-Gymnasium in Pettau befiel mich unwillkürlich der Gedanke, der hohe steiermärkische Landes-Ausschuß habe hinsichtlich dieser Unterrichtsanstalt seine Pflicht zu erfüllen unterlassen, seine vaterländische Ob-sorge gegenüber diesem Lehrinstitute im Unterlande bekundet und seine Ohnmacht dargethan, indem er ausdrücklich bekennt, er habe im Verlaufe von 16 Jahren die dortige Religionslehrstelle nicht dauernd systemisirt, sondern den Religionsunterricht durch einen stets wechselnden Katecheten besorgen lassen; er habe an derselben Lehranstalt für den Unterricht in der slovenischen Sprache bisher durch einen formell befähigten Lehrer nicht vorgesorgt, sondern diesen Unterricht durch für andere Fächer angestellte Lehrer oder durch Supplenten je nach Möglichkeit besorgt; weiters berichtet der hohe Landes-Ausschuß, es habe sich an dieser Unterrichtsstätte durch verschiedene Anstellungen und Versetzungen die Unregelmäßigkeit herausgebildet, daß auf derselben zwei Naturhistoriker beschäftigt sind, von denen Einer noch heute den slovenischen Sprachunterricht versteht. Hat es denn mehr als 16 Jahre, das heißt die Zeit vom Entstehen dieses Lehrinstitutes, gebraucht, um die Unterrichtsverhältnisse an demselben gesetzmäßig zu reguliren? In der 7. Sitzung des steierm. Landtages am 22. September 1884 wurde in der Anfrage betreffend die Besetzung von Lehrstellen am Pettauener Untergymnasium mit Professoren, welche der slovenischen Sprache un-kundig sind, nebenbei auch erwähnt, daß der slovenische Sprachunterricht, welcher seit dem Bestande dieser Lehranstalt meist den Mathematikern und Naturhistorikern überlassen ist, einen geprüften Fachmann vermißt, worauf der Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. Ritter v. Schreiner die nachstehende Antwort ertheilte: „daß der Landes-Ausschuß der Kenntniß der slovenischen Sprache von Seite des Lehrers am Pettauener Gymnasium gebührend

des Gewicht beilegt. Wenn dessen ungeachtet der Unterricht im Slovenischen nicht von einem geprüften Fachmann erteilt werden kann, so liegt der Grund doch gewiß nicht etwa in dem Mangel an guten Willen von Seite des Landes-Ausschusses, sondern in der sehr geringen Anzahl solcher geprüfter Fachmänner.“

Die Behauptung, es gebe nur eine sehr geringe Anzahl geprüfter Fachmänner für den slovenischen Sprachunterricht, ist keineswegs stichhältig, denn für dieses Fach können im Momente so viele gesetzlich befähigte Lehrkräfte aufgebracht werden, daß sie für sämtliche im slovenischen Territorium sich befindende Mittelschulen genügen würden. Bei allfälliger Ausschreibung dieser Lehrstelle könnte der hohe Landes-Ausschuß über fünf für dieses Lehrfach geprüfte Candidaten in Graz disponiren, in Wien wartet ein Candidat auf die An-stellung und in Laibach supplirt ein approbirter Gym-nasial-Lehramts-Candidat.

Auch dürfte sich der hohe Landes-Ausschuß noch erinnern, daß sich gelegentlich drei slovenische Competenten für Pettau meldeten, darunter zwei für das slove-nische Sprachfach approbirte Lehrkräfte, aber ohne Er-folg. Uebrigens hätte die competente Schulbehörde, resp. der Landes-Ausschuß heuer die schönste Gelegen-heit gehabt, den guten Willen bei der Ausschreibung der zwei Lehrstellen, die unlängst zur Besetzung kamen, glorreich zu manifestiren. Oder ist jemals der Versuch gemacht worden, die Stelle für die slovenische Sprache in Verbindung mit Latein und Griechisch auszusprechen? Nein! Wozu also leere Ausreden und unsichthältige Behauptungen? (Oho! links.) Ueblich der hohe Landes-Ausschuß im vorigen Jahre auf diesen Uebelstand auf-merksam gemacht worden ist, überließ er im laufenden Schuljahre abermals das slovenische Sprachfach einem Naturhistoriker. (Abg. Vogel: das ist schrecklich! Ge-lächter links.) Dieser Vorgang muß um so bedenklicher erscheinen, als weder der Landes-Schulinsp.ctor, noch der einfach qualificirte Director aus Tirol eine Auf-sicht über den slovenischen Sprachunterricht zu führen fähig sind.

Auf diese Weise fördert man das Gedeihen des Unterrichtswesens im steierischen Unterlande nicht; sol-chergehalt trägt diese Unterrichtsstätte den Bedürfnissen des südlichen Theiles der Steiermark nicht die entspre-chende Rechnung. Dieses Vorgehen bekundet die Hint-ansetzung und absichtliche Himmung der gründlichen Erlernung der Muttersprache, bei der großen Majorität der slovenischen Schüler und widerspricht den gesetzlichen Vorschriften über das Unterrichtswesen. Nach Ablauf der 16 Jahre scheint der hohe Landes-Ausschuß geson-nen zu sein, eine Sanirung der veralteten Fehl- und

Mißgriffe zu versuchen, indem er proponirt, die Lehrstelle für Religion in Verbindung mit slovenischer Sprache zu systemisiren, um so den Lehrkörper an diesem Gymnasium auf den normalen Stand zu bringen, was soviel sagen will, der Lehrkörper an diesem Landes-Untergymnasium hat nur aus 7 Lehrern, den Director und den Katecheten inbegriffen zu bestehen. Der Landes-Ausschuß hat diesbezüglich die Zustimmung des k. k. Landes-Schulrathes zu einer solchen Verfügung eingeholt.

Die ganze Operation ist meiner Ansicht nach eine minder glückliche. Der Landes-Schulrath betont, daß nach der im Berichte gemachten Calculation regelmäßig sieben Lehrer genügen würden und daß nebstbei der Landesfond die möglichste Schonung erfahre. Einverstanden. Aber dieses engherzige Ringen nach Ersparungen im Falle, wo es sich um ein Interesse der Slovenen handelt, ließe sich mit Erfolg auf nachstehende Weise erzielen:

Der Zeichnen-Unterricht, welcher wöchentlich 15 Stunden in Anspruch nimmt, könnte als obligatorischer Lehrgegenstand gänzlich entfallen, da er große Kosten, nämlich 1800 fl., verursacht und bei horrender Ueberbürdung der Schüler nahezu unmöglich ist. Es sei beispielsweise gesagt, daß am akademischen Gymnasium in Wien in der I. Classe 23, in der II. 23, in der III. 24, in der IV. 25; am Ober-Gymnasium in W.-Neustadt in der I. Classe 22, in der II. Classe 23, in der III. Classe 24, in der IV. Classe 25; in Pettau dagegen in der I. Classe 30, in der II. Classe 28, in der III. 30, in der IV. Classe 30 Stunden wöchentlich der Unterricht erteilt wird, wobei die enorme Schwierigkeit zu erwägen wäre, welche die slovenischen Schüler dadurch trifft, daß sie nicht in der Muttersprache, sondern in einem fremden, für sie minder verständlichen Idiole die Vorträge hören und die Sectionen einstudiren müssen. Nach einem tabellarischen Verzeichnisse von 26 Gymnasial-Jahresberichten zeigt sich der Zeichnen-Unterricht als obligater Gegenstand an 4 Gymnasien u. zw. am Communal-Ober-Gymnasium Mariahilf in Wien, am II. Deutschen Gymnasium in Brünn, an den Gymnasien in Rudolfs-werth u. St. Pölten, meist an Anstalten mit vorwiegend realistischer Richtung. An mehreren Gymnasien ist dieser Gegenstand nicht obligat und an einigen entfällt er gewöhnlich, was auch füglich am Pettau-er Landes-Untergymnasium geschehen könnte und sollte, umsomehr als der h. Landes-Ausschuß in einem Berichte über das Pettau-er Gymnasium ausdrücklich sagt: „Daß namentlich in Pettau Schüler für die realistische Richtung fast gänzlich fehlen und eine Lehrkraft entfiel und man dadurch 15 wöchentliche Unterrichtsstunden ge-

wänne.“ Weiters führe ich an, daß das Zeichnen an Gymnasien als nicht obligatorischer Gegenstand von der obersten Unterrichtsbehörde anerkannt ist.

Die Ministerial-Verordnung vom 9 August 1873, Z. 6708, womit die Lehrpläne für das Zeichnen an den im Wirkungskreise der Landes-Schulbehörde stehenden Lehranstalten eingeführt werden, sagt: „Der nicht obligatorische Unterricht an Gymnasien hat nach Thunlichkeit dasselbe Ziel anzustreben.“ Ferner besagt der Staats-Ministerial-Erlaß vom 27. April 1867, Zahl 1763, E. U. in Betreff der Geltung der Fortgangsnote aus dem Zeichnen-Unterrichte an Real-Gymnasien, sowie in Betreff der Frage, wieweit das Freihandzeichnen an diesen Anstalten als obligater Lehrgegenstand zu gelten habe: „Der Zeichnenunterricht, welcher in den beiden untersten Classen für sämtliche Schüler ein vollständig gemeinsamer ist, hat für alle Schüler dieser Classen und in der III. und IV. Classe für jene Schüler als obligat zu gelten, welche die realistische Richtung einschlagen, ist hingegen für jene, welche die gymnastische Richtung verfolgen, als freier Lehrgegenstand zu betrachten.“ In Pettau aber, wo schon vor 6 Jahren das Real-Untergymnasium umgewandelt wurde, paradiert der Zeichnen-Unterricht durch alle 4 Classen zum großen Leidwesen der Schüler als obligater Lehrgegenstand.

Und der Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich mit Allerh. Genehmigung vdo. 16. September 1849, R.-G.-Bl. 1849, pag. 711, sagt: „Die im § 18 unter Nr. 1, 2, a—c (Religion, Latein, Griechisch, Muttersprache, Geographie und Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und philos. Propädeutik) aufgezählten Lehrgegenstände des Gymnasiums sind für alle ordentlichen Schüler obligate Gegenstände.“

Zeichnen, Gesang und Gymnastik sind nach Bedürfniß und Möglichkeit an den einzelnen Gymnasien einzuführen.“

Es ist demnach nicht gesetzlich, wenn der Zeichnen-Unterricht am Landes-Untergymnasium in Pettau als obligater Lehrgegenstand durch alle 4 Classen behandelt wird und daß ein Lehrer ohne alle Mittelschulstudien zu einer Stelle gelangt, wo er bei 16 wöchentlichen Stunden 1800 fl. bezieht, obgleich er zur Ertheilung des Unterrichtes bis zu 24 Stunden in der Woche verhalten werden könnte. Hier wäre es am Plage zu fragen, ob das Pettau-er Unter-Gymnasium für einen Lehrer, welcher den Anforderungen nicht genügt, eine Versorgungs-Anstalt sei oder nicht.

Nach Abfall von 15 Unterrichtsstunden für Zeichnen verblieben 105 und entfielen auf einen jeden der

7 Lehrer durchschnittlich 15 Stunden, denen sie füglich Genüge leisten können.

Der Landes-Ausschuß wünscht in seinem Berichte, daß seinerzeit für den Director eine Entlastung an Lehrstunden ermöglicht werde. Der Director habe laut Ministerial-Berordnung vom 16. September 1855, Z. 10.497, am Ober-Gymnasium wöchentlich 5—8, im Unter-Gymnasium 10—14 Stunden zu lehren. Im verflossenen Jahre lehrte der Director des Pottauer Unter-Gymnasiums im I. Semester durch 7, im II. Semester durch 11 Stunden. Wovon also die Entlastung? Etwas mehr Prüfung und die Kenntniß der slovenischen Sprache wäre wohl nöthig, damit er nicht verfällt in die Sünde der deutschen Directoren im slovenischen Sprachgebiete, welche bei der Aufnahme der Schüler mit Nachdruck zu betonen pflegen, daß diejenigen slovenischen Schüler, welche sich als Deutsche eintragen lassen, wöchentlich 2—3 Stunden Erleichterung im Schulbesuch haben. Ist die er Vorgang nicht ein diabolisches Schachern mit der Nationalität unserer slovenischen Jugend von Seite der Deutsch-Tiroler-Directoren im slovenischen Territorium?

Der Landes-Ausschuß behauptet weiter, didactische Rücksichten empfehlen, die Religionslehre und die slovenische Sprache in der Hand eines Lehrers zu vereinigen. Auffallend ist es hiebei, daß die oberste Unterrichtsverwaltung bis auf den Moment auf dieses arcanum nicht gekommen ist und daß diese Initiative als Verdienst dem Landes-Ausschusse angerechnet wird. Noch pädagogischer Auffassung verlangen didactische Rücksichten, daß ein jeder Director und ein jeder Professor an den Mittelschulen im slovenischen Sprachgebiete des Slovenischen vollkommen mächtig sei, denn ohne diese Kenntniß ist aller Unterricht, hauptsächlich in den untersten Classen für die slovenische Jugend ohne Erfolg. Es verräth auch eine hübsche Dosis Unverfrorenheit, sich anstellen zu lassen an Lehranstalten, wo man die Muttersprache unserer Nationalität verstehen müßte und nicht versteht und es ist eine potencieirte Rücksichtslosigkeit jener Behörden, welche derlei Besetzungen realisiren. Man sagt allerdings, die Unterrichtssprache ist deutsch, aber im Widerspruche mit den Staatsgrundgesetzen, mit den pädagogischen Principien ist es eine Vergewaltigung, unwürdig einer edlen Nation, welche nur einzelne Mitglieder hat, die dieses enorme Unrecht an uns Slovenen ausüben.

Die Absicht des h. Landes-Ausschusses geht dahin, daß ein Religionslehrer auch den Unterricht in der slovenischen Sprache übernehmen würde.

Vor Jahren haben sich einzelne Rectoraten nebst der Religionslehre auch die Befähigung für die slove-

nische Sprache erwerben können und auch erworben, gegenwärtig können sich infolge neuer Prüfungs-Bestimmungen derartige Vorkommnisse nicht mehr leicht ereignen. Zur Erhärtung des Gesagten erlaube ich mir auf die jüngsten diesbezüglichen Vorschriften aufmerksam zu machen.

Die Vorschriften über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an österreichischen Gymnasien und Realschulen (Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1885, Z. 2117, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Februar 1884) besagen im Artikel II:

#### „Melbung zur Prüfung.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat seinem Gesuche beizulegen:

- a) Das Zeugniß der Maturität für Universitätsstudien, beziehungsweise für Studien an der technischen Hochschule;
- b) ein auch das legale Verhalten bestätigendes Abgangszeugniß von der Universität, welches darthut, daß er mindestens 4 Jahre an einer Universität und hievon wenigstens 3 Jahre an der philosophischen Fakultät als ordentlicher Studirender zugebracht und während dieser Zeit seine Fachstudien betrieben habe.

Jeder Candidat dieser Kategorie hat sich für jedes Semester über den Besuch von mindestens zehn Vertragsstunden in der Woche auszuweisen;“ —

und im Artikel VI:

#### „Gruppen der Prüfungsgegenstände:

1. Die specielle Prüfung des Candidaten betrifft nur die folgenden Gruppen von Gegenständen:

- a) Classische Philologie, d. i. lateinische und griechische Sprache und Literatur als Hauptfächer, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach;
- b) deutsche Sprache oder irgend eine andere Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfach, dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer.“

Wie es scheint, hat also der Antrag des hohen Landes-Ausschusses die Absicht, abermals die Besetzung dieser Lehrstelle hinauszuschieben. Denn es wird ihm gründlich bekannt sein, daß wir Männer, welche für den Unterricht in der Religion und der slovenischen Sprache befähigt sind, gegenwärtig nicht zur Disposition haben, wohl aber solche, welche das slovenische Sprachfach nebst dem lateinischen und griechischen beherrschen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der obligatorische Zeichnen-Unterricht am Pettau-er Landes-Untergymnasium habe zu entfallen.

2. Es sei am Pettau-er Landes-Untergymnasium die Lehrstelle für die slovenische Sprache in Verbindung mit Latein und Griechisch gesetzlich auszuweisen und ordnungsmäßig zu besetzen.“

(Beifall rechts.)

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. Mufferer (St.-G. Pettau): Wir sind in der eigenthümlichen Situation, daß die Vorlage des hohen Landes-Ausschusses eigentlich Niemanden befriedigt hat.

Ich finde die Einwendungen, welche der Herr Abg. Raič von seinem Standpunkt als Slovenc gemacht hat, vollständig gerechtfertigt. Da aber der Herr Abgeordnete mir wohl das Zugniß ausstellen wird, daß ich ebenso gut deutsch-national fühle, wie er slovenisch national, so hoffe ich in seinen Augen Gnade zu finden, wenn ich genau dasselbe für die Deutschen beanspruche, was er für die Slovenen beansprucht. Nun, meine Herren, wenn Sie die thatsächlichen Verhältnisse am Pettau-er Untergymnasium kennen lernen, dann werden Sie ein ganz anderes Bild davon haben, als das, welches der Herr Abg. Raič entworfen hat.

Es ist ganz richtig, daß kein Lehrer dort ist, der für die slovenische Sprache geprüft wäre. Aber das Slovenische wird an dieser Anstalt von Slovenen vorgetragen. Und das Deutsche? Wir haben hier den Fall, daß in drei Classen die deutsche Sprache nicht nur von keinem Lehrer, der für Deutsch geprüft ist, vorgetragen wird, sondern, daß Slovenen die deutsche Sprache vortragen. (Hört! Hört! links.)

Meine Herren, ist das die Gleichberechtigung? Für das Slovenische soll jetzt ein geprüfter Lehrer angestellt werden, aber dafür, daß auch die deutsche Sprache durch einen geprüften deutschen Lehrer vorgetragen wird, dafür hat man natürlich gar keinen Sinn. Das hat man wahrscheinlich übersehen.

Auf Eines möchte ich zu allererst zurückkommen, was in diesem hohen Hause schon mehrmals erörtert worden ist, und das ist der arme Tiroler — es ist eigentlich ein Vorarlberger — der jetzt Director am Pettau-er Gymnasium ist.

Es ist hiebei von Seite des Herrn Abg. Raič ein Ausdruck gefallen, der mir etwas bedenklich erscheint — ich will das übrigens dem Herrn Vorsitzenden überlassen — aber ich denke mir, daß die Freizügigkeit in Oesterreich doch so weit gewahrt werden sollte, daß man es nicht für ein besonderes Unglück betrachtet,

wenn auch ein Tiroler nach Steiermark kommt. Wenn ich die statistischen Verhältnisse in's Auge fasse, so finde ich, daß an den Volksschulen in Steiermark im Ganzen 320 Nichtsteiermärker angestellt sind. Es sind darunter 84 Krainer (Hört! links), 15 aus dem Küstenlande, 44 Böhmen (Hört! Hört! links), 30 Ungarn, 14 Croaten, 71 aus Kärnten, 37 aus Niederösterreich und nur 18 Tiroler. Warum hat denn der Herr Abg. Raič und seinerzeit der Herr Abg. Fermann nicht gegen die Krainer protestirt? (Sehr richtig! links.)

Warum nicht gegen die aus dem Küstenlande und gegen die Croaten? (Bravo! Heiterkeit links.) Ich hätte geglaubt, daß ein Land, welches die Abgeordneten Greuter, Ballinger und Giovanelli in den Reichsrath entsendet, wenn nicht Gnade, doch wenigstens Mitleid vor Ihren Augen gefunden hätte! (Sehr gut! Heiterkeit links.)

Aber wenn wir die Verhältnisse betrachten, wie sie heutzutage am Untergymnasium in Pettau bestehen, dann müssen wir bekennen, wie sind genau auf dem Punkte, wo wir sagen müssen „bis hieher und nicht weiter“, sonst ist die Anstalt eine slovenische. Und dasjenige, was der Herr Abg. Raič beantragt, das ist dieser Punkt, der nicht überschritten werden kann. In dem Momente, wo Sie diesen Antrag annehmen, ist das Untergymnasium in Pettau slovenisirt, und ob nun das deutsche Land Steiermark einen Grund hat, eine solche slovenische Unterrichts-Anstalt aus seinen Geldern zu erhalten, das, meine Herren, mögen Sie selbst beantworten. Ich glaube, daß diese Frage verneint werden wird.

Warum soll denn gerade das Zeichnen aufgelassen werden? Deshalb, weil der Zeichenlehrer ein Deutscher ist? Wenn der Herr Abg. Raič erklärt hätte, er sei gegen die ganze Vorlage, so würde ich ihm gesagt haben, ich auch und gerade aus nationalen Gründen bin ich gegen die ganze Vorlage. Es ist thatsächlich richtig, daß dort nicht Alles so ist, wie es sein sollte, aber nicht der gegenwärtige Landes-Ausschuß hat das verbrochen. Es könnte Manches anders sein, wenn die Verhältnisse nicht auf die jetzige Zeit übertragen worden wären; aber im gegenwärtigen Augenblicke — ich habe selbst aus diesem Grunde im Unterrichts-Ausschusse für die Systemisirung dieser Stelle gestimmt — ist es von den vielen Uebeln das Kleinere. Im Allgemeinen glaube ich, daß wir gerade in Pettau allen Grund haben, uns davor zu hüten, daß wir noch ein neues Centrum der Slovenisirung dort schaffen.

Betrachten Sie nur, wie es mit den Volksschulen in Pettau aussieht. Trotz mehrfacher Petitionen und

Vorstellungen an die Landes-schulbehörden ist es nicht gelungen, in Pettau auch nur einen einzigen Deutschen als Lehrer an eine Volksschule zu bringen — nur eine deutsche Arbeitslehrerin, damit ich der Wahrheit Zeugniß gebe, ist dort — die Lehrer sind dort reine Slovenen und zum Theil, ich könnte die Namen nennen, sogar Slovenen, die in Ihrem Lager einen guten, bei uns einen schlechten Klang haben. Wenn es so aussieht, dann kann ich es mir nicht anders denken, als daß diese ganze Rede dazu dienen sollte, die eigentlichen Vorgänge da unten zu markiren und unsere Aufmerksamkeit davon abzulenken.

Untersteiermark ist im Begriffe, slovenisirt zu werden. (Gelächter rechts.) Die Deutschen werden in Steiermark thatsächlich unterdrückt (Rufe links: Sehr richtig!), das ist eine Thatsache, ich bitte nur die Vorgänge überall anzusehen.

Die Slovenisirung, die Slavisirung besorgt schon die Regierung (Gelächter rechts), dazu brauchen wir aus Landesmitteln nichts herzugeben. (Beifall links.)

Abg. Dr. Ritter v. Schreiner (Stadt Graz): Hohes Haus! Nicht um der Thatsachen willen, die der sehr geehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Pettau vorgebracht, nicht um der Anträge willen, die er gestellt hat, sondern des Tones wegen, in welchem er sprach, wird es mir außerordentlich schwer, ihm in der Weise zu erwidern, wie ich zu erwidern gewohnt bin. (Sehr gut! Bravo! links.)

Es sind von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten Ausdrücke gefallen, die ich wenigstens für geeignet halten würde, mit dem Ordnungsrufe beantwortet zu werden. Ich kann nicht zugeben, daß es leere Ausreden sind, welche Ihnen der Landes-Ausschuß in seiner amtlichen Eigenschaft zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise hier vorbringt; ich kann nicht zugeben, daß es Rücksichtslosigkeit und geplante Vergewaltigung ist, was aus den Anträgen des Landes-Ausschusses spricht.

Mich wundert es umsomehr, daß in einem solchen Tone von den geehrten Herrn Kollegen gesprochen wird, da er ja selbst zugibt, daß der Landes-Ausschuß daran geht, Sünden, die von früherer Zeit her bestehen, jetzt wieder gut zu machen. Nun denke ich mir, mit der Entrüstung, die er an den Tag legt, wird er sich den Himmel nicht verdienen und ich meine, daß es gerade seine Absicht — nach seiner Stellung — sein sollte und sein ernstes Streben, zu diesem Ziele zu gelangen (Heiterkeit! links); er vergaß wohl, den Ausspruch Jesu Christi, daß im Himmel mehr Freude ist über einen Sünder, der sich bessert, als über 99 Gerechte. (Lebhafte Heiterkeit links.)

Ich habe diese christliche Gesinnung aus dem Munde des sehr geehrten Herrn Abgeordneten wahrlich nicht vernommen. Ich werde Ihnen aber nun, wenn auch nur mit wenigen Worten, um nicht das Haus zu ermüden, darthun, wie ungerechtfertigt vom ersten Worte bis zum letzten die Angriffe unseres sehr geehrten Herrn Kollegen sind.

Er wirft dem Landes-Ausschusse vor, daß er durch sechzehn Jahre seine Pflicht zu erfüllen unterlassen habe. In der Unordnung, die in der Besetzung der Lehrsäcker besteht, soll angeblich die Pflichtvernachlässigung des Landes-Ausschusses hauptsächlich liegen. Der Herr College vergißt, daß das Unterghymnasium in Pettau bis vor wenigen Jahren — ich glaube, es dürften dies sechs Jahre her sein — ein Realgymnasium war und erst damals in ein reines Unterghymnasium umgewandelt wurde.

Daher kommt denn auch die Stelle dieses Zeichenlehrers, welche aus Gründen, die schon mein geehrter Herr Vorredner bezeichnet hat, dem geehrten Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Pettau ein Dorn im Auge ist. Diese Stelle ist eben die Ruine, die noch stehen geblieben ist, von dem Realgymnasium und diese soll jetzt beseitigt werden!

Aber auch persönlich muß ich mich des betreffenden Professors gegen den Vorwurf annehmen, daß er angeblich nicht die nöthige Qualifikation habe und der Landes-Ausschuß gleichsam eine Versorgungs-Anstalt aus dem Gymnasium mache. Die Schuld des Professors ist es nicht, daß er am Pettauer-Gymnasium für Zeichnen bestellt ist; allerdings eine große Sünde hat er begangen, er hatte die Unversfrorenheit, sich in Pettau anstellen zu lassen, obwohl er kein Slovener ist. Nun diesen Vorwurf müssen sich allerdings noch andere Personen am Pettauer Gymnasium gefallen lassen.

Eine weitere Beschwerde des geehrten Herrn Abgeordneten ist, daß bisher noch immer die Stelle eines Religionslehrers nicht systemisirt und daß das eine Unterlassungssünde sei. Ich will das zugeben, die Stelle des Religionslehrers muß systemisirt werden; ich will ihm weiter zugeben, es soll für den Unterricht der slovenischen Sprache durch einen geprüften Lehrer Vor-sorge getroffen werden. Beides will ja aber der Landes-Ausschuß jetzt erreichen und wenn es früher nicht geschehen ist, so bitte ich die Verantwortung dafür von dem Landes-Ausschusse abzunehmen und auf die Schultern sämmtlicher 63 Abgeordneten zu vertheilen, denn es ist diesbezüglich noch nie ein Antrag im hohen Hause gestellt worden. Ich glaube also nicht, daß er gerade Recht hat, dem Landes-Ausschusse und seinem speciellen Berichterstatter in diesem Falle einen Vorwurf zu

machen, daß er endlich einmal dafür Vorsorge treffen will. Ich glaube, daß nach dem Statute für Gymnasien sogar die Regierung berechtigt ist, darauf zu dringen, daß, wenn wir öffentliche Gymnasien haben, die Religionslehrerstelle an denselben systemisirt werde.

Ich will nicht von den Nachtheilen reden, welche aus dem jetzigen Zustande folgen, ich beschäftige mich nämlich eigentlich nur mit dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Pettau und bin jetzt im Begriffe abzuschweifen und sachlich zu werden — es ist nämlich ein großer Mißstand, daß die Religionslehrerstelle nicht systemisirt ist und der Landes-Ausschuß wünscht, dem ein Ende zu machen.

Es könnte zu unangenehmen Recriminationen führen, wenn ich sagen würde, warum das ein großer Mißstand ist, es genüge zu sagen, daß die Bestellung eines Katecheten, welcher mitten im Jahre und zwar vom fürstbischöflichen Ordinariate in Marburg abberufen und durch Jemanden anderen ersetzt werden kann, ein Verhältniß ist, das dem Landes-Ausschusse nicht convenirt. Das rücksichtlich des Vorwurfes wegen der Religionslehrerstelle.

Es kommt aber noch ein Vorwurf, welcher, wie man deutlich sieht, dem geehrten Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Pettau viel mehr am Herzen liegt. Ich glaube nicht, daß er für die Religionslehrerstelle sich ebenso echauffirt, wie für die Stelle des Lehrers der slovenischen Sprache und das ist das große Verbrechen, daß der Landes-Ausschuß diese Stelle noch nicht systemisirt hat. Aber auch da glaube ich die Verantwortung der Vergewaltigung, der Mißachtung der Nation &c. ganz getrost von den Schultern des Landes-Ausschusses abwälzen zu können. Uns stehen nach dem Voranschlage die Mittel zur Zahlung eines eigenen Lehrers der slovenischen Sprache nicht zu Gebote. Es gäbe allerdings ein Auskunftsmittel und das wäre die Vereinigung des Unterrichtes in der slovenischen Sprache mit der classischen Philologie. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten ganz recht, daß dies eine Möglichkeit zur Abhilfe bieten würde. Allein sein erster Vorwurf besteht darin, daß speciell von mir im September vorigen Jahres gesagt worden sei, die Ursache liege auch in dem Mangel an geprüften Lehrern der slovenischen Sprache überhaupt.

Ich glaube, daß ich damit vollkommen Recht gehabt habe. Wenn er selbst auf zwei Candidaten verweist, von denen einer in Wien und der andere in Laibach sitzen soll, so ist das ja schon ein Beweis hiefür, daß der Mangel an derlei Lehrern ein außerordentlicher ist.

Ich frage Sie, wie viele für Chemie oder Physik oder für Geschichte geprüfte Lehrer sitzen überall herum

und wie ist da die Auswahl bestellt! Ich soll als Landes-Ausschuß genöthigt sein, entweder den Herrn von Wien, oder den Herrn von Laibach nach Pettau zu berufen — es sind keine Andern — ich kenne diese Herren nicht, ich weiß nicht, wer diese Herren sind, ich kenne ihre Qualification nicht. Es ist weiter vorgeworfen worden, es seien solche Bewerber um die jetzt erledigt gewesene Stelle eingekommen, welche die Qualification auch für das Slovenische gehabt hätten. Ich gestehe, daß ich das weder in Abrede stellen, noch zugeben kann. Es ist wohl möglich, allein der Herr Abgeordnete scheint dabei absichtlich zu vergessen, daß es sich um die allgemeine Qualification dieser Bewerber handelt und daß es mir als Studienreferenten nicht genügen kann, daß Jemand für slovenische Sprache qualificirt ist, um ihn dann auch in Latein und Griechisch allen anderen Bewerbern vorzuziehen, welche weit mehr Leistungen in diesen Fächern aufzuweisen haben. (Sehr richtig! links.)

Ich sage aber noch mehr, ich glaube, daß der Landes-Ausschuß, wenn er pflichtgetreu seines Amtes walten will, sich nicht einfach damit begnügen kann, zu sehen, ob einer ein Zeugniß über die Prüfung aus der slovenischen Sprache, aus Latein und Griechisch besitzt, um ihn dann schon mit offenen Armen für eine Lehrkanzel aufzunehmen; abgesehen davon, daß er noch andere Qualificationen haben muß — mit der Qualification für Slovenisch allein würde er mir vielleicht sogar verdächtig vorkommen. (Sehr gut! Heiterkeit links.)

Handelt es sich ja noch um andere Eigenschaften. Ich versichere Sie, daß ich wenigstens mir den Mann, den ich auf einen so verantwortlichen Posten stelle, wie es der eines Professors in Pettau ist, sehr wohl ansehe, ehe ich ihm eine Professur übergebe.

Der Landes-Ausschuß kann in Pettau keine deutschen nationalen Heker brauchen, er kann aber noch viel weniger slovenisch-nationale Heker brauchen. Wenn mir die Herren sagen, das Pettau Gymnasium steht auf slovenischem Boden, so stelle ich dem die absolute Verneinung entgegen. Das Gymnasium in Pettau steht auf rein deutschem Boden, denn Pettau ist eine deutsche Stadt, will eine deutsche Stadt sein und bleiben (Bravo! Bravo! links) und das Pettau Gymnasium wird, so lange es der steiermärkische Landtag erhält, ein deutsches Gymnasium sein. (Beifall links.)

Das ist dasjenige, was ich dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Mann zu entgegen habe.

Wenn weiters über die Zusammensetzung des Lehrkörpers Bemerkungen gefallen sind, u. z. auch von dieser (linken) Seite des Hauses, so muß ich gestehen,

daß die Angaben, die von dieser (liken) Seite gemacht wurden, richtig sind, und diese sollte in dem Landes-Ausschusse über den Dank von jener Seite, als Vorwürfe einbringen. Der Landes-Ausschuß kann sein diesbezügliches Verhalten, wenn er sich nicht einer Pflichtverletzung schuldig machen will, auch nur damit rechtfertigen, daß er sagt: Mir fehlt für die Bestimmung der Nationalität eines Bewerbers der richtige Maßstab, und deshalb darf ich nicht verantwortlich gemacht werden, wenn zufällig eine Lehrstelle mehr den Deutschen oder eine Lehrstelle mehr den Slovenen zufällt. Denn, welchen Maßstab soll der Landes-Ausschuß bei einer solchen Besetzung anlegen? In dem Augenblicke, wo der Landes-Ausschuß — wie der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Pettau verlangen würde — das wesentliche Kriterium in der genauen Kenntniß der slovenischen Sprache in Wort und Schrift erblicken würde, in demselben Augenblicke wäre — wie der Herr Abgeordnete für die Stadtgemeinde Pettau gesagt hat — das Gymnasium in Pettau vollständig slovenisiert, denn die Deutschen, welche der slovenischen Sprache in Wort und Schrift so mächtig sind, wie ihrer eigenen Muttersprache — sollte ich fast glauben — existiren nicht.

Soll ich vielleicht auf den Geburtsort Rücksicht nehmen? Dann möchte ich allerdings dem Herrn Abgeordneten für die Stadtgemeinde Pettau erwidern, daß vielleicht nach dem Geburtsorte die überwiegende Majorität der Lehrer deutsch ist. Soll ich nach der Abstammung fragen? Dann ist sie wahrscheinlich wieder slovenisch, denn ich könnte Ihnen Herren nennen, welche nach ihrem Namen zweifellos slovenischer Abstammung sind, die aber glücklicher Weise kein Wort Slovenisch verstehen (Heiterkeit links), also in dieser Beziehung dem Landes-Ausschusse wenigstens die Beruhigung gegeben haben, daß sie nicht als slovenische Agitatoren vorgehen werden.

Ich bleibe daher — und der Landes-Ausschuß wird mir diesbezüglich vollständig beipflichten — bei der Besetzung der Lehrstellen am Pettau Gymnasium auf dem Standpunkte, den der Landes-Ausschuß in dieser Frage von jeher eingenommen hat: er fragt in erster Linie um die Qualifikation der Bewerber, er fragt um ihre Kenntnisse, um ihre didaktischen und pädagogischen Vorzüge, er wird sich weiter sorgfältig erkundigen, ob von dem betreffenden Manne eine politische oder nationale Agitation und die Entfaltung einer diesbezüglichen Thätigkeit vorauszu sehen sei oder nicht. Ist diese nicht vorauszu sehen, dann — glaube ich — sollte von keiner Seite des Hauses dem Landes-Ausschusse ein Vorwurf gemacht werden, wenn er ohne Rücksicht auf die Nationalität eine Stelle verleiht; denn der Landes-Ausschuß

ist ein Landes-Ausschuß für die untere Steiermark ebenso gut, wie für die mittlere und obere Steiermark, und er kann unmöglich die Landeskinder des unteren Dritttheils gegenüber den in der anderen zwei Dritttheile zurücksetzen. Das aber kann er verlangen, daß der Lehrer seine Lehrthätigkeit auf die Schule beschränkt und sich außerhalb der Schule aller politischen und nationalen Agitationen enthält, und daß der Landes-Ausschuß dieser seiner Meinung auch thatkräftig Ausdruck zu geben in der Lage ist, das wissen die Herren von Pettau am allerbesten.

Damit schließe ich meine Ausführungen und bitte das hohe Haus, die Anträge des Landes-Ausschusses anzunehmen. (Beifall links.)

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Zur Beurtheilung dessen, was hier gesprochen wurde, genügt es nicht allein, die Worte zu hören, sondern auch zu prüfen die Berufung und die Berechtigung dessen, welcher spricht; und diese Erwägung drängte sich mir auf, während ich die Worte des sogenannten Slovenenführers, welcher der Erste in dieser Debatte gesprochen hat, hörte.

Renegaten haben jederzeit den Kampf der Nationalitäten am meisten verbittert, weil sie durch die Gehässigkeit, welche sie auf die von ihnen verrathene Nation übertragen, der Vergessenheit anheimgeben wollen ihren Verrath am eigenen ursprünglichen Volkethume. Nach dieser Anschauung liegt mir daran, Aufklärung zu erhalten über eine Frage, welche einmal schon an anderer Stelle aufgeworfen, von dem betreffenden Herrn aber nicht aufgeklärt wurde. Es ist nämlich schon einmal ausgesprochen worden, daß der heutige Slovenenführer, der Abg. Raich — wie er sich jetzt nennt — in früheren Jahren nicht diesen Namen, sondern den deutschen Namen Reich geführt hat. Ist dies nun richtig und ist dieser jetzige Slovenenführer deutschen Namens und deutscher Abstammung, dann wird das hohe Haus auch zu beurtheilen wissen, welche Bedeutung seinen Worten innewohnt, und besonders, wenn er mit Pathos ausruft: „So behandelt man uns, die unterdrückten Slovenen“ — welche innere Ueberzeugungsstärke und Wahrhaftigkeit diesen Aeußerungen zuzuerkennen ist.

Abg. **Fermann** (St.-G. Rann): Ich möchte Anlaß nehmen, auf die Verhandlungen zurückzukommen, welche zwischen dem Landes-Ausschusse und der Regierung gepflogen wurden, um das Pettau Gymnasium in die Verwaltung des Staates zu bringen. Es ist für das Land sehr mißlich, wenn es nur ein oder zwei Gymnasien hat und wenn die Verschiedenheiten von Lehrkräften nothwendig

werden, es an Platz fehlt oder andererseits an Candidaten zur Besetzung der nöthigen Posten. Das ist beim Staate nicht der Fall, welcher sehr viele Gymnasien hat, er kann Vacaturen besetzen durch Versetzung von Professoren aus entfernteren Gebieten des Staates. Für das Land würden die vielfachen Unzukömmlichkeiten und Unerquicklichkeiten entfallen, welche dormalen so oft auf die Tagesordnung kommen.

Ich beantrage daher:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die Verhandlung mit der Regierung wegen Verstaatlichung des Pottauer Gymnasiums wieder aufzunehmen.“  
(Bravo! rechts.)

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. A. v. **Schreiner** (St. Graz): Noch einmal, aber nur auf wenige Augenblicke will ich in dieser leidigen Angelegenheit und zwar in Folge des Antrages des Herrn Abgeordneten Jermann das Wort nehmen, und ich halte mich dazu in meiner Stellung für verpflichtet. Ich kenne natürlich die Absichten des Landes-Ausschusses in dieser Beziehung nicht und weiß nicht, ob er meine Anschauungen theilt oder nicht; ich spreche daher gegenwärtig nur in meiner Eigenschaft als Abgeordneter.

Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinde Mann nicht unterstützen und zwar aus drei Gründen.

Erstens, weil der Landtag im vorigen Jahre beschlossen hat mit der hohen Regierung die Verhandlungen wegen Uebernahme des Obergymnasiums in Leoben einzuleiten und wir diesbezüglich eine Erledigung von Seite des hohen Ministeriums noch nicht erhalten haben. Ich kenne auch die Anschauungen Sr. Excellenz des gegenwärtigen Unterrichtsministers diesbezüglich nicht. Allein so viel werden mir die Herren von dieser (linken) Seite des Hauses gewiß zugeben, daß es ein größeres Interesse für das Land Steiermark ist, das Obergymnasium in Leoben von der Regierung übernommen zu sehen, als das Untergymnasium in Pottau. Es ist kaum glaublich, daß diese Verhandlungen zu gleicher Zeit zu dem Resultat führen würden, daß die Regierung beide Lehranstalten übernehme. Da werden von Seite des Finanzministeriums schon gegen Eine wahrscheinlich große Einwendungen erhoben werden. Wenn aber schon eine Lehranstalt vom Staate übernommen werden soll, so ziehe ich es vor, daß das Obergymnasium in Leoben übernommen werde und nicht das Untergymnasium, in Pottau.

Ein zweiter Grund, der mich noch bestimmt, ist der, daß, während die Regierung rücksichtlich des Obergymnasiums in Leoben erklärt hatte, daß sie die Lebensfähigkeit des Gymnasiums in Leoben für ein genügendes Motiv ansehen werde, um dasselbe auf Staatskosten zu übernehmen, seinerzeit, als die Verhandlungen wegen des Gymnasiums in Pottau gepflogen wurden, die Regierung — allerdings unter dem früheren Herrn Unterrichtsminister — erklärte, daß sie bereit wäre, das Gymnasium in Pottau zu übernehmen, wenn wir bei-  
läufig so viel bezahlen, als es uns derzeit kostet.

Jetzt kommt noch der dritte Grund, aus welchem ich persönlich derzeit die Verhandlungen wegen Uebernahme des Gymnasiums von Pottau in die Staatsregie nicht aufnehmen will, aber diesen dritten Grund — sage ich nicht. (Heiterkeit und Beifall links.)

Abg. Frh. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Gestatten Sie mir nur einige Bemerkungen zu diesem Gegenstande zu machen. Ich möchte vorerst meine Verwunderung darüber aussprechen, daß uns von unseren werthen Collegen aus Untersteiermark bei diesem Gegenstande eine Opposition gemacht wird. Im Unterrichts-Ausschusse haben wir geglaubt, daß der Landes-Ausschuß gerade im Interesse des Aufblühens dieser Lehranstalt einen Weg eingeschlagen hat, welchen wir von seiner finanziellen Seite vielleicht nicht vollkommen unterstützen konnten, denn es sind bedeutende finanzielle Opfer, welche wir durch diese Completirung der Anstalt auf uns nehmen. Ich werde Ihnen in ziffermäßiger Darstellung zeigen, wie die Auslagen nach dem derzeitigen Präliminare stehen und wie sie in der Folge stehen werden. Derzeit haben wir im Präliminare für einen Religionslehrer den Gehalt von 500 fl., wenn diese Stelle systemisirt würde, so würde er nach dem altem Schema des Conventionsmünz-Statuts 25 fl. ö. W. darauf bekommen, außerdem bekäme er eine Activitätszulage von 200 fl., es würde also der gesammte Minimalstatus 725 fl. ausmachen, dazu käme die Zulage für den slovenischen Unterricht mit 200 fl., also 925 fl. Demgegenüber wird die Minimalauslage nach der jetzigen Vorlage folgende sein: ein Professor für beide Lehrfächer, Gehalt 1000 fl., Activitätszulage 200 fl., zusammen also 1200 fl.

Es ergibt sich demnach eine Mehrbelastung von 275 fl.

Ganz anders aber ist die Salbodifferenz, wenn auf der einen Seite die Decennal- und auf der anderen Seite die Quinquennal-Auslagen dazu gerechnet werden. In diesem Falle wären zu den 925 fl. des Katecheten noch zwei Decennalzulagen mit 210 fl. dazu zu rechnen

so daß das Gesamt-Erforderniß für den Katecheten 1135 fl. ausmacht, während mit Hinzurechnung der 5 Quinquennalzulagen für den neu zu systemisirenden Professor eine Maximalbelastung des Landesfondes mit 2200 fl. sich ergibt. In diesem Falle beträgt also die Differenz 1065 fl.

Sie sehen, daß hier auf jeden Fall eine Mehrbelastung eintritt und von diesem Standpunkte aus scheint es mir, daß der Landes-Ausschuß gewiß ein besonderes Entgegenkommen in dieser Angelegenheit gezeigt hat.

Rücksichtlich der Connexität der beiden Lehrstellen wurde wohl schon im Unerrichts-Ausschuße darauf hingewiesen, daß dies manchmal von Uebel sei, daß zwei Gegenstände durch einen Professor gelehrt werden. In gewisser Beziehung theile ich diese Ansicht auch, nur aus einem ganz anderen Grunde als mein geehrter Herr College aus Untersteiermark. Mir ist es nämlich leid, daß bei der Bestellung des Religionslehrers von vorneherein auf einen Mann reflectirt werden muß, der auch zugleich durch seine Studien in der slovenischen Sprache sich gewiß einer mehr nationalen Strömung hingeben wird, während ich gerade bei der Bestellung eines Katecheten vorzüglich einen Mann haben möchte, der ohne Rücksicht auf deutsche oder slovenische Nationalität im Geiste der Kirche einen mehr nationallosen Standpunkt einnimmt, denn es ist bekannt, daß die katholische Kirche wo möglich das Princip der Nationalität bei Seite schiebt.

Darum ist es fatal, daß wir in Folge der Connexität dieser beiden Lehrgegenstände gezwungen sein sollen einen slovenischen Priester anzustellen, während wir im Interesse des nationalen Friedens viel lieber einen deutschen Priester hätten, da es doch bekannt ist, daß unsere Geistlichen deutscher Nationalität — als Deutscher möchte ich sagen: jeder — gar kein nationales Bewußtsein haben. Ich hätte es auch hier am liebsten beim Alten gelassen, aber nachdem die Majorität des Unterrichts-Ausschusses sich für den vorliegenden Antrag entschieden hat und nachdem dies gegenwärtig das einzige Auskunftsmittel ist, um zu geordneten Verhältnissen in Pettau zu kommen, so empfinde ich den Antrag des Unterrichts-Ausschusses zur Annahme.

Abg. **Bošnjak** (R.-G. Cilli): Ich habe durchaus nicht die Absicht gehabt, in die Debatte einzuzureisen, fühle mich aber hiezu nach den Ausführungen einiger Herren Vorredner veranlaßt. Der Herr Abg. Dr. Ausserer hat uns in Entgegnung auf die Ausführungen des Hrn. Abg. Raič, daß Tiroler an unseren Lehranstalten beschäftigt werden, entgegengehalten, wie viel Lehrer aus Krain, Kärnten und aus den übrigen slav-

ischen Ländern an unseren Volksschulen angestellt sind: Darauf muß ich bemerken, daß es sich hier lediglich um eine Sprachenfrage handelt, nicht um eine Abgrenzung nach Ländern und der Hr. Abg. Raič hat seine Bemerkungen in diesem Sinne vorgebracht. Es ist etwas anderes, wenn man einen Candidaten aus Krain, der gut slovenisch versteht, an eine Volksschule in Untersteiermark versetzt, als wenn man einen Kandidaten aus Tirol herbeiruft, der die Sprachkenntnisse nicht besitzt.

Ferner hat der Hr. Abg. Ausserer bemerkt, daß das ein Schritt zur Slovenisirung der Untersteiermark wäre, respective in erster Linie zur Slovenisirung des Institutes in Pettau. Dieser Anschauung bin ich durchaus nicht, sondern der, daß dadurch nur den factischen Verhältnissen entsprochen, den Bedürfnissen entgegengekommen würde.

Den Ausdruck des Hrn. Abg. Dr. Ausserer, daß die Regierung die Slovenisirung des Unterlandes ohnedem besorgt und dies nicht Ausgabe des hohen Landtages sein kann, kann ich nur mit einem Lächeln beantworten, wenn es erlaubt ist, diesen Ausdruck zu gebrauchen. Was die Regierung für uns in Untersteiermark leistet, darüber sind wir ganz im Klaren!

Der Herr Landesauschuß-Beisitzer Dr. Ritter v. Schreiner hat als Grund dafür, daß das Untergymnasium in Pettau seinen deutschen Character beibehalten müsse, angeführt, daß die Stadt Pettau deutsch sei, daß sie auf deutschem Boden stehe u. s. w., daher müsse die Unterrichtsanstalt auch deutsch sein. Ist denn das Untergymnasium in Pettau nur für die Stadt Pettau da? Dann ziehen Sie eine Mauer um Pettau und jeder slovenische Schüler, der von außen hereinkommen will, wird nicht in die Stadt Pettau, respective nicht in das Landesuntergymnasium gelangen können. Ich bitte doch das Zahlenverhältniß der Schüler an der Anstalt zu betrachten. Die Statistik weist nach, daß sich derzeit am fraglichen Gymnasium 81 slovenische und 43 deutsche Schüler befinden.

Mit Rücksicht auf dieses Verhältniß wird ein unparteiischer Beobachter sagen müssen, daß es ganz natürlich ist, daß man den pädagogischen Bestrebungen und Anforderungen, die von unserer Seite vorgebracht werden, in dieser Beziehung entgegenkomme.

Der Hr. Abg. Dr. Heilsberg hat von Renegaten gesprochen und gemeint, daß er die Renegaten für die gefährlichsten Gegner der eigenen Nation halte. Die Frage, ob wir Slovenen unseren verehrten Herrn Kollegen Raič als Renegaten betrachten sollen, müssen oder dürfen, will ich nicht erörtern. Ich bin aber vollkommen mit der Aeußerung des Hrn. Abg. Dr. Heils-

berg einverstanden, daß die Renegaten die gefährlichsten Leute sind. Das wissen wir, denn leider hat die Geschichte unseres Volksstammes diesbezüglich manche schwarze Seite aufzuweisen. Durch Renegaten sind wir in unsere heutige schlimme Lage gekommen. Würde es bei uns keine Renegaten geben, die Verhältnisse würden glücklicher sein, als sie jetzt sind, das ist meine Ueberzeugung.

**Landeshauptmann:** Nun hat der Hr. Abg. Dr. Dominikus das Wort. (Derselbe verzichtet. — Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

**Berichterstatler des Unterrichts-Ausschusses Freiherr von Moscon:** Wenn man sämtliche Ausführungen, die hier anlässlich der Vorlage gemacht wurden, in Erwägung zieht, so kann man wenigstens gestraft die eine Erklärung abgeben, die Vorlage befriedige Niemanden. Als Berichterstatler des Unterrichts-Ausschusses glaube ich aber gerade für die Vorlage eintreten zu sollen.

Die Vorlage bezweckt, endlich geordnete Zustände am Unterghymnasium in Pettau eintreten zu lassen, weiters für die gewiß wichtige Lehrkraft der slovenischen Sprache eine ordentlich geprüfte Lehrkraft zu gewinnen und wäre dann dort der slovenische Unterricht in den Stundenplan im Sinne des Statutes für die Mittelschulen einzufügen. Mein's Erachtens sollte dies doch zum mindesten von Seite der Vertreter des Unterlandes eher mit Dank, als mit Mißmuth aufgenommen werden. Es ist ebenso auch eine Wahrheit, daß an Mittelschulen der Religionsunterricht nicht durch wechselnde Lehrkräfte erteilt werden soll, sondern, daß eine Lehrkraft für diesen Gegenstand fungiren soll. Auch in dieser Beziehung schafft die Vorlage für den gegenwärtigen unregelmäßigen Zustand ein Ende und beantragt die Anstellung eines Lehrers. Auch darüber bezeugt man Unzufriedenheit. Eines möchte ich doch Ihnen ins Gedächtniß rufen: Wenn Sie sich als die stets warmen Vertreter desjenigen Volksstammes in Steiermark hinstellen, welcher eben nicht genug Bildung einheimst, dann begreife ich nicht, warum Sie gerade gegen den Zeichenunterricht Front machen der bekanntlich doch auch zur Bildung jedes Menschen beiträgt.

Es ist weiter vom Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Pettau die Behauptung aufgestellt worden, daß es ganz unstatthaft sei, mit einer Ersparung bei solchen Fragen hervortreten. Sowohl der Unterrichts-Ausschuß, als der Landes-Ausschuß sind von dieser Idee nicht beeinflusst worden, sondern ich habe nur zum Schlusse meiner Begründung gesagt, daß trotz der Ein-

führung einer systemisirten Lehrstelle für die Religion und die slovenische Sprache keine Mehrbelastung für den Etat des Gymnasiums eintreten dürfte.

Auf eines möchte ich noch zurückkommen. Ich bitte an der Hand des Stundenplanes oder des Berichtes des Landes-Ausschusses zu berechnen, daß 61 Stunden für den Unterricht in der classischen Philologie erforderlich sind. 61 Stunden sind für 3 Professoren unbedingt zu viel. Sie müssen also schon aus diesem Grunde den einen oder den anderen der übrigen Lehrer mit Einer Sprache bedecken. Nach meiner Ansicht ist es jedenfalls ebenso zweckdienlich, daß man den Unterricht in der slovenischen Sprache ungetheilt einer Lehrkraft überträgt, als daß man die griechische oder lateinische Sprache am Unterghymnasium vertheilt. Der Unterrichts-Ausschuß ist lediglich von der Ueberzeugung ausgegangen, daß nebst den Intentionen des Landes-Ausschusses, die in dieser Vorlage gewiß rein sachlich und den Bedürfnissen dieser Schule angemessen erscheinen sollen, die k. k. Landes-Schulbehörde sich bis nun gewiß streng an das Gesetz gehalten hat und halten wird. Dieser Gedanke allein und nicht die Abstammung der einzelnen Professoren soll doch jeden hier im hohen Hause anwesenden Theilnehmer an der Gesetzgebung leiten und diese Ueberzeugung würde Sie dahin bringen, daß Sie nicht mit Anwürfen erscheinen würden, welche weder gerechtfertigt, noch billig erscheinen.

Ich empfehle die Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses. (Bravo! Bravo! links)

**Landeshauptmann:** Wir gelangen nun zur Abstimmung. Zu den Anträgen des Unterrichts-Ausschusses sind von den Herren Abgeordneten Raich und Jeremann Anträge gestellt worden. Es sind dies eigentlich selbstständige Anträge; ich werde dieselben zwar jetzt zur Abstimmung bringen, aber in Zukunft selbstständige Anträge so behandeln, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt. Den zweiten Antrag des Herrn Abg. Raich, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„es sei am Peltauer Landesunterghymnasium die Lehrstelle für die slovenische Sprache in Verbindung mit Latein und Griechisch gesetzlich auszusprechen und ordnungsmäßig zu besetzen“ halte ich für einen Änderungsantrag.

Ich werde daher diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen, dann den Antrag des Ausschusses, welcher dahin geht (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei am Landes Unterghymnasium in Pettau die Stelle eines Lehrers der Religion und der

slovenischen Sprache, und zwar mit 1000 fl. jährlichem Gehalte, 200 fl. Activitäts-Zulage und fünf Quinquennal-Zulagen à 200 fl. zu systemisiren, und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, nach Befugung dieser zu systemisirenden Stelle die gleichmäßige Vertheilung der Lehrsäher anzustreben."

Hierauf käme der erste Antrag des Herrn Abg. Raich, welcher lautet? (liest):

"Der obligatorische Zeichen-Unterricht am Pettauener Landesuntergymnasium habe zu entfallen" und zuletzt der Antrag des Herrn Abg. Jermann zur Abstimmung, lautend (liest):

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die Verhandlung mit der Regierung wegen Verstaatlichung des Pettauener Gymnasiums wieder aufzunehmen."

Wenn keine Einwendung erhoben wird (Niemand meldet sich), so werde ich in dieser Weise die Abstimmung vornehmen.

(Der Antrag des Ausschusses wird hierauf angenommen; die Anträge der Abgeordneten Raich und Jermann werden abgelehnt.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau um Bewilligung der Einhebung einer Abgabe auf den Verbrauch von Bier und Spirituosen.**

(Beilage Nr. 66.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Köberl (von der Tribüne): Die Gemeinde Pettau sucht um Verlängerung der ihr mit Landesgesetz vom 10. October 1882 auf 3 Jahre ertheilten Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von im Stadtgebiete verbrauchtem Biere und Spirituosen auf die weitere Dauer von 5 Jahren und begründet dieses Ansuchen mit dem außerordentlichen Aufwande, welchen die Stadtgemeinde Pettau in den nächsten Jahren in Folge des beschlossenen Neubaus eines Knabenschulhauses und der unvermeidlichen Herstellung eines Schutzdammes in einem Theile der Stadt, zum Schutz derselben gegen das Andringen der Drau leisten muß. Zum Zwecke dieses Schutzbaues ist die Stadtgemeinde bemüht, ein Darlehen im Betrage von 35.600 fl. aufzunehmen, dessen Rückzahlung das Budget der Stadtgemeinde auf Jahre hinaus belasten wird.

Es ist allen gesetzlichen Formalitäten, die die Gemeindeordnung vorschreibt, entprochen worden.

Nachdem die Ausgaben der Stadt Pettau 35.467 fl. 60 kr., die Einnahmen 16.765 fl. 60 kr., somit der Abgang 18.702 fl. beträgt und diese Erhöhung der Umlagen schon in früheren Jahren vom Landtage bewilligt wurde, erlaube ich mir Namens des Gemeinde-Ausschusses zu beantragen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Der Stadtgemeinde Pettau wird die Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen, welche daselbst zum Verbrauche gelangen, für die Jahre 1886, 1887, 1888, 1889 und 1890 bewilligt, und beträgt diese Abgabe beim Bier 40 kr. per Hektoliter, und bei Spirituosen per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometerscala 1 fr."

(Während vorstehender Rede hat Landeshauptmann-Stellvertreter Freih. v. Gödel-Lannoy den Vorsitz übernommen.)

Sttthalter Freiherr von Rübeck: Es wird dem h. Hause im Laufe der Verhandlungen nicht entgangen sein, daß die Beschlüsse auf ähnliche Umlagen regelmäßig entweder auf ein Jahr oder höchstens auf drei Jahre gefaßt wurden. Die Gewährung einer Umlage gleich auf eine längere Reihe von Jahren ist meines Wissens bisher nicht vorgekommen und es scheint mir auch etwas weit zu gehen, einen größeren Zeitraum für drei Bewilligungen in Aussicht zu nehmen, als den als Zeitmaximum üblichen von drei Jahren. Es können sich nach drei Jahren möglicherweise die Verhältnisse einigermaßen geändert haben, so daß es nicht mehr nothwendig ist, diese Auflage von 40 kr. per Hektoliter zu gewähren. Es können sich auch die Verhältnisse zum Gegentheile geändert haben, so daß die Auflage eine höhere sein müßte. Ich muß mich daher von vornherein dagegen aussprechen, daß nunmehr sofort diese Umlage auf 5 Jahre gewährt wird. Auch die frühere war nur auf 3 Jahre gewährt und die Gemeinde hat es sich sehr wohl gemerkt, daß im betreffenden Momente die Zeit gekommen sei, neuerlich einzuschreiten. Es wird ihr keine Schwierigkeiten machen, nach 3 Jahren wieder zu kommen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß mit Ausnahme der Landeshauptstadt es überhaupt nicht zulässig ist, daß procentuelle Zuschläge zu den ärarischen Steuern auf Bier und Spirituosen eintreten. Es wurde auch bei dem Beschlusse über den letzten Antrag die Stadtgemeinde Pettau ersucht, diesem Umstande ausdrücklich Rechnung zu tragen. Ich glaube, daß ich meinerseits mich darauf beschränken kann, ausdrücklich zu constatiren, daß der Stadtgemeinde Pettau selbst-

verständlich so wenig wie irgend einer anderen Gemeinde das Recht zur Einhebung eines percentuellen Zuschlages zu den ärarischen Steuern auf Bier und Spirituosen zukommen kann.

**Landeshauptmann** (wieder den Vorsitz übernehmend): Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

**Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Köberl:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Stadtgemeinde Pettau nach 3 Jahren kaum in bessere Verhältnisse kommen wird, indem der Bau des Schuttdammes einen Kostenaufwand von 35.600 fl. verursacht und die Gesamtausgaben eines jeden Jahres sich auf 35.467 fl. belaufen. Selbst nach 5 Jahren wird die Stadtgemeinde Pettau das Gleichgewicht in ihrem Haushalte nicht hergestellt haben und daher die erhöhte Umlage benötigen. Es empfiehlt sich aber auch darum die Gewährung der Umlage auf 5 Jahre, weil es mit Beschwerden verbunden ist, so oft an den Landtag heranzutreten, da man alle Formalitäten von Neuem durchmachen muß. Deshalb glaube ich den Antrag des Gemeinde-Ausschusses aufrecht erhalten zu sollen.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten zur Abstimmung.

**Abg. Freih. v. Sackelberg (G. u. B.):** Ich erlaube mir die getrennte Abstimmung über die Ziffern „1889 und 1890“ im Antrage des Ausschusses zu beantragen.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

**Landeshauptmann:** Ich ersuche demzufolge jene Herren, welche den Antrag des Gemeinde-Ausschusses mit vorläufiger Beifassung der Ziffern „1889 und 1890“ annehmen wollen, sich zu erheben (geschieht). Derselbe ist angenommen. Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche für die Einsetzung der Ziffern „1889 und 1890“ sind, sich zu erheben (geschieht). Die Einsetzung dieser Ziffern ist abgelehnt. Es lautet in Folge dessen der Beschluß des h. Landtages folgendermaßen (liest):

„Der Stadtgemeinde Pettau wird die Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen, welche daselbst zum Verbrauche gelangen, für die Jahre 1886, 1887 und 1888 bewilligt, und beträgt diese Abgabe beim Bier 40 kr. per Hektoliter, und bei Spirituosen per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometerscala 1 kr.“

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 25), betreffend die Auscheidung des Marktes Uebelbach aus dem Verbände der Ortsgemeinde Uebelbach und Constatirung zur selbstständigen Ortsgemeinde.**

(Beilage Nr. 68.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Poisch** (von der Tribüne):

Der Landes-Ausschuß hat eine Vorlage auf Trennung der Ortsgemeinde Uebelbach eingebracht, dahin gehend, daß der Markt aus der gegenwärtigen Gemeinde ausgeschieden und eine selbstständige Gemeinde „Markt Uebelbach“ errichtet werde.

In den Gründen, welche für diese Trennung sprechen, ist aufgeführt, daß die Bewohner des Marktes Uebelbach mit jenen der Landgemeinde Uebelbach in ihren wirtschaftlichen Ansprüchen aus socialen Verhältnissen nicht harmoniren, da sich einerseits die Landgemeindenbewohner beschwerten, daß sie von den Marktbewohnern zu Leistungen herangezogen werden, von welchen sie nicht die gleichen Vortheile genießen, als die Bewohner des Marktes selbst. Umgekehrt wurde wieder von den Marktbewohnern der Uebelstand betont, daß sie in ihrer fortschrittlichen Entwicklung durch die Majorisirung der Landbewohner beeinträchtigt und gehindert werden. In Folge dessen haben sich in der Gemeinde Reibungen ergeben, die zu keinem einheitlichen Vorwärtstreben führten. Der Kampf ging dahin, die Majorität in der Gemeindevertretung zu erlangen und dann die anderen zu majorisiren.

Daß eine geistliche Entwicklung des Gemeindelebens nicht stattfindet, wenn die Bewohner sich gegenseitig fortwährend bekämpfen, dürfte wohl außer Zweifel sein. In Folge dessen sind denn auch die Bewohner von Uebelbach und Umgebung um die Trennung gemeinsam eingeschritten. Eine Differenz hat sich nur bezüglich der Abgrenzung der neuen Gemeinde ergeben, indem die Bewohner des Marktes drei ländliche Realitäten einbezogen wissen wollten, womit der andere Interessentenkreis nicht einverstanden war. Nachdem nun die Bewohner des Marktes in dieser Richtung sich nachgiebig gezeigt haben, ist eine Einstimmigkeit bezüglich dieser Trennung erzielt worden.

Die Bezirkshauptmannschaft „Umgebung Graz“ befürwortete aus öffentlichen und allgemeinen Rücksichten die Trennung der Gemeinde Uebelbach und auch die h.

Statthaltereier erhob gegen die Trennung keine Einwendung, sondern bemerkte nur, daß die neu zu bildende Marktgemeinde Uebelbach von der Landgemeinde eingeschlossen werden wird, daß aber dies kein Grund zur Verweigerung der Trennung sei.

Die Lebensfähigkeit beider Gemeinden beweist der Umstand, daß die Steuervorschriften der Landgemeinde Uebelbach auf 4875 fl., die Steuervorschriften der Marktgemeinde auf 2150 fl. sich belaufen. Die Auseinandersetzung des Gemeindevermögens dürfte zu keinen Schwierigkeiten führen, nachdem die Ortsgemeinde als solche kein Vermögen besitzt. Die Gemeinde-Gebäude, welche nach dem Grundbuchsstande dem Markte zugehören und einen Schätzwert von 13.323 fl. haben, sind bestimmt, dem Markte Uebelbach für öffentliche Zwecke zu dienen. In Folge dessen wird es dieser Gemeinde leichter, trotz der geringeren Steuervorschriften, mit solchen Umlagen auszukommen, daß sie nicht gezwungen wird, die Competenz der Bezirks- und Landesvertretung in Hinsicht auf Bewilligung erhöhter Umlagen in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich des Antrages des Ausschusses bitte ich das hohe Haus um die Erlaubnis, von der Verlesung der einzelnen Parzellen Umgang nehmen zu können. (Zustimmung).

Demzufolge erlaube ich mir zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es wird die Ausscheidung des Marktes Uebelbach, u. zw. der in der Beilage Nr. 68 angeführten Parzellen aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Uebelbach und Constituirung desselben zur selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen „Markt Uebelbach“ bewilligt.

Der restliche Theil der gegenwärtigen Ortsgemeinde Uebelbach hat sohin den Namen „Landgemeinde Uebelbach“ zu führen.“

Abg. Kallenegger (L.-G. Graz): Ich will mir nur eine kurze Anfrage erlauben.

Im Berichte des Landes-Ausschusses heißt es (liest):

„Die Vertreter der Landgemeinden haben sich das Recht vorbehalten, noch vor dem Landtage durch alte Urkunden den Beweis zu liefern, daß die Realität Nr. 1 zur Ortschaft Hofamt gehört.“

Bisher haben dieselben von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht.“

Ich erlaube mir nun dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich, als der Bericht des Landes-Ausschusses aufgelegt wurde, es als meine Pflicht als Vertreter der Landgemeinden erachtet habe, denselben dem betreffenden

Gemeindevorsteher zu übersenden und zu bemerken: Ich ersuche, wenn Sie diesen Beweis in Händen haben, ihn entweder an den Landes-Ausschuß oder an den Obmann des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu übersenden.

Ich erlaube mir nun die Anfrage, ob diesbezüglich von den betreffenden Gemeinden irgend ein Schritt unternommen wurde.

Abg. Freiherr v. Berg (G.-G.-B.): Ich erlaube mir, die Erklärung Namens des Landes-Ausschusses abzugeben, daß von Seite der betreffenden Gemeinden nichts beim Landes-Ausschuße eingelangt ist; im Gegentheile ist uns die bestimmte Mittheilung gemacht worden, daß sich die Partien in dieser Beziehung ausgeglichen haben. Ich kann auch betonen, daß bei der Revision der Parzellen im Mappen-Archiv die diesbezüglichen Differenzen vollkommen ausgeglichen wurden und die Vorlage auf Grund der genauesten Erhebungen in dieser Beziehung zusammengestellt werden ist.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch: Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete für die Landgemeinde Graz durch die Auseinandersetzungen des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Freiherrn v. Berg vollkommen befriedigt sein dürfte und kann erklären, daß ich persönlich Rücksprache gepflogen habe und zwar mit dem Gemeindevorsteher der jetzt noch vereinigten Ortsgemeinde Uebelbach; ein Gemeinde-Vorsteher der Landgemeinden existirt, nebenbei bemerkt, nicht in Uebelbach.

Ich habe auch Rücksprache gepflogen mit Bewohnern der Ortsgemeinde Uebelbach, die sich mit dieser Vorlage einverstanden erklärten. In dieser Beziehung dürfte somit die Angelegenheit vollkommen geregelt sein.

Abg. Kallenegger (L.-G. Graz — zu einer persönlichen Berichtigung): Wenn der Herr Berichterstatter mittheilte, daß es der Bürgermeister nicht gewesen sein kann, dem ich die Zuschrift übermittelte, so mag das vollkommen richtig sein. Es war dies ein Besitzer in der Landgemeinde Hofamt. Ich habe nichts weiter hinzuzufügen, als daß ich durch die Erklärung des Landes-Ausschuß-Beisitzers vollkommen befriedigt bin und dieselbe zur Kenntniß nehme.

(Der Antrag des Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-

**Ausschusses (Beilage Nr. 28) betreffend die Bewilligung erhöhter Gemeinde-Umlagen in der Marktgemeinde Gribiswald.**

(Beil. Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Pösch:** Die Bitte der Marktgemeinde Gribiswald um Erhöhung der Gemeindeumlagen hat den Landtag schon wiederholt beschäftigt. Wie aus den vorliegenden Rechnungen hervorgeht, sind die bedeutendsten Auslagen der Gemeinde die seinerzeit gemachten Schulden. Auf welche Art diese Schulden creirt wurden, ist schon vor einer anderen Körperschaft, vor dem Strafgerichte, zur Sprache gekommen.

Es ist allerdings den Gemeindevertretern und Steuerzahlern nicht vollkommene Schuldsigkeit daran zuzuschreiben, weil sie sich nicht in dem Maße, als es die Gemeindeordnung vorschreibt, um ihre Interessen gekümmert haben. Sie haben sich in übermäßige Schulden gestürzt, indem laut dem vorliegenden Inventare diese verhältnißmäßig kleine Gemeinde ausgiebig ihren Credit in Anspruch genommen hat. Ihre Lasten sind:

|                                                       |          |
|-------------------------------------------------------|----------|
| ein Darlehen der Sparkasse Gribiswald mit fl. 40000.— |          |
| ein weiteres Darlehen derselben . . . . .             | 17270 —  |
| „ „ „ . . . . .                                       | 7958.98  |
| „ „ „ . . . . .                                       | 1953.77  |
| „ „ „ . . . . .                                       | 1207.36  |
| ein Darlehen der steier. Sparkasse in Graz „          | 7394.85  |
| „ der Gemeinde-Sparkasse Graz „                       | 8757.43  |
| ein weiteres Darlehen derselben . . . . .             | 4649.50  |
| ein weiteres des Spitalfondes in Gribiswald „         | 350.—    |
| in Summa . . . . .                                    | 89641.89 |

Diese Ziffern allein sprechen deutlich dafür, daß die Gemeinde, um ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, eine erhöhte Umlage braucht, so daß kaum diese 125% Umlagen dazu hinreichend sind.

Der Landes-Ausschuß hat in Folge eines vorjährigen Beschlusses des Landtages die Sanirung dieser finanziellen Misère in die Hand genommen und hat dem Landtage eine Vorlage unterbreitet, nach welcher dieser Gemeinde ein unverzinsliches Darlehen bewilligt werden soll.

Man mag über die Vorlage des Landes-Ausschusses denken wie man will, — es wird, wenn dieser Gegenstand zur Verhandlung kommt, Gelegenheit sein, daran Kritik zu üben. Im vorliegenden Falle handelt es sich um unumzänglich nothwendige Auslagen. Damit nun die Gemeinde nicht in Execution geräth und damit sie wenigstens annäherungsweise ihren Verpflichtungen

entprechen kann, beantragt der Gemeinde-Ausschuß (liest):

Der hohe Landtag möge beschließen:

„Der Marktgemeinde Gribiswald wird zur theilweisen Bedeckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse zu den bereits von der Bezirks-Vertretung bewilligten 60 Percent die Erhebung weiterer 65 Percent, zusammen also von 125 Percent Gemeinde-Umlagen auf sämtliche directe l. f. Steuern sammt Staats-Zuschlägen für die Jahre 1885 und 1886 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Abg. Frh. v. Moscon:** In Anbetracht des umfangreichen Materiales zu dem nächsten Gegenstande der Tagesordnung und in Uebereinstimmung mit den mitgetheilten Wünschen mehrerer Abgeordneten beantrage ich den Schluß der Sitzung.

**Landeshauptmann:** Dies ist allerdings ein Antrag, der nicht ganz geschäftsordnungsgemäß ist, aber ich will das Haus darüber befragen.

(Der Antrag auf Schluß der Sitzung wird abgelehnt.)

Es folgt nun als letzter Gegenstand der Tagesordnung der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 24) über den Entwurf einer Feuerlösch-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung.**

(Beilage Nr. 70.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter v. Westeneck (von der Tribune):** Der Landes-Ausschuß hat dem hohen Landtage den Entwurf einer Feuerlösch-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung vorgelegt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über diesen Entwurf, und zwar aus folgenden Gründen.

Der Gemeinderath von Graz hat in seiner Eingabe an den Landes-Ausschuß, womit er um Erlassung einer Feuerlösch-Ordnung eingeschritten ist, zwei Motive für sein Ansuchen angeführt. Der eine Grund ist der, daß der Gemeinderath der Ansicht ist, durch die Einstellung des § 29 in die Feuerlösch-Ordnung werde über den Wirkungsbereich des Gemeinderathes von Graz hinausgegangen, indem durch diesen Paragraph ein Feuerlösch-Rayon vorgeschlagen werde, welcher sich auf

die umliegenden Landgemeinden beziehe. Weiters führt der Gemeinderath von Graz als Grund für sein Ansuchen um Erlassung eines bezüglichen Gesetzes an, daß die Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz vom Jahre 1856 nicht anders, als wieder durch ein Gesetz aufgehoben werden könne. Der Gemeinde-Ausschuß konnte sich nicht entschließen, den § 29 in der Fassung, wie sie der Landes-Ausschuß vorschlägt, oder in einer ähnlichen Fassung dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, weil er der Ansicht war, daß durch die Gründung eines Feuerlöschtrayons, welcher über die Grenzen der Landeshauptstadt Graz hinausreicht, für jenen Theil der Landgemeinden, welche in diesen Feuerlöschtrayon einbezogen werden, strenge genommen zwei Gesetze Geltung erlangen würden, vorausgesetzt nämlich, daß der in der gestrigen Sitzung beschlossene Gesetzentwurf die Allerhöchste Sanction erlangt; es könnte dann zum Mindesten der Zweifel obwalten, ob nicht die vorliegende Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz auch für diese Landgemeinden Geltung haben würde. Freilich kann man den § 29 derart stylisiren, daß es klar würde, daß für den Feuerlöschtrayon Graz außerhalb der Grenzen des Stadtpreviuriums, nur die Hilfeleistung Seitens der Landeshauptstadt Graz Platz zu greifen habe und daß alle anderen Bestimmungen auf diese Landgemeinden, resp. Landgemeindentheile keine Anwendung finden. Allein wenn man dem § 29 eine derartige Fassung gibt, dann ist wenigstens nach der Ansicht des Gemeinde-Ausschusses ein Gesetz überhaupt nicht erforderlich; es steht nämlich dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz unzweifelhaft frei, mit den Vertretungen der umliegenden Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, in welchen Fällen und gegen welche Vergütungen der Gemeinderath seine Löschanstalten den umliegenden Ortschaften zur Verfügung stellt. Diese Vereinbarungen brauchen aber nicht in einem Gesetze zu stehen, sondern diese kann der Gemeinderath jederzeit vollkommen frei treffen.

Nachdem nun der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz selbst nur unter dieser doppelten Motivirung um die Erlassung eines Gesetzes gebeten hat und nachdem weiter der von dem Gemeinde-Ausschuße zu der bezüglichen Sitzung eingeladenen Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz die Erklärung abgegeben hat, daß der Gemeinderath nur unter der Voraussetzung um die Erlassung eines Gesetzes gebeten hat, daß eine Bestimmung über den Feuerlöschtrayon in das Gesetz aufgenommen werde, und weiters deshalb, weil er glaubte, daß die Ministerial-Verordnung vom Jahre 1856 nur durch ein Gesetz wieder aufgehoben werden könne, gelangte der Gemeinde-Ausschuß schließlich zu

der Ueberzeugung, daß er unter diesen Verhältnissen keinen Gesetz-Antrag dem hohen Hause vorzuschlagen brauche, weil der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz in seiner eigenen Machtsphäre die bezüglichen Vorschriften erlassen kann. Es ist das insofern für die Landeshauptstadt Graz unzweifelhaft von großem Werthe, weil es dem Gemeinderathe freistehen wird, Detailverfügungen, die in den jetzigen Gesetzen enthalten wären, willkürlich wieder abzuändern, wenn sie sich als unpraktisch erweisen, während, wenn die Feuerlöschordnung Gesetzeskraft hat, die kleinste Abänderung derselben wieder nur durch ein Gesetz erfolgen könnte. Es wird daher durch den Gemeinde-Ausschuß einerseits jedenfalls die Autonomie der Gemeinde strikte gewahrt und es ist andererseits auch dem Gemeinderathe die Möglichkeit geboten, Verbesserungen an seiner Feuerlöschordnung vorzunehmen, die er sonst nicht so leicht vornehmen könnte. Das Bedenken, welches allenfalls aufstehen könnte, daß die Ministerial-Verordnung vom Jahre 1856 nur durch ein Gesetz außer Kraft gesetzt werden könne, hat der Gemeinde-Ausschuß auch erwogen; allein es läßt sich diesem Einwurfe ganz leicht dadurch abhelfen, daß der Gemeinderath seine Feuerlöschordnung, wie sie ausschließlich für seinen Bedarf nothwendig ist, beschließt und den Beschluß zur Kenntniß der Regierung bringt mit dem Ersuchen, selbst eine Vorlage im nächsten Landtage einzubringen, durch welche die Feuerlöschordnung vom Jahre 1856 außer Kraft gesetzt wird, oder daß er ein bezügliches Ersuchen an den Landes-Ausschuß stellt. Natürlich wird die vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz voraussichtlich zu beschließende Feuerlöschordnung erst mit dem Tage in Geltung treten können, an welchem durch ein Gesetz die Ministerial-Verordnung vom Jahre 1856 außer Kraft gesetzt ist.

Auf Grund dieser Erwägungen, die in Kürze in dem Ihnen vorliegenden Berichte Ausdruck finden, stellt der Gemeinde-Ausschuß den **Antrag** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Ueber den Bericht des Landes-Ausschusses über den Entwurf einer Feuerlösch-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz (Beilage Nr. 24) wird zur Tagesordnung übergegangen.“

Statthaltereirath Dr. Edler von **Braunhof**: Nicht so sehr der vorliegende Antrag, als vielmehr die Begründung desselben ist es, gegen welche sich die Bedenken lehren, die ich namens der Regierung auszusprechen habe.

Aus der gedachten Begründung des Antrages geht hervor, daß der Sonder-Ausschuß von der Anschauung geleitet ist, es sei zur Erlassung der vom Landes-Ausschuße als Gesetzes Vorlage eingebrachten Feuerlösch-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz — sobald die Bestimmungen bezüglich der Umgebung von Graz fortgelassen werden — ein Landesgesetz nicht erforderlich, sondern es sei hiezu der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz selbst competent.

Dieser Anschauung vermag die Regierung nicht beizupflichten.

Allerdings steht dem Gemeinderathe gemäß § 41 der Gemeinde-Ordnung für Graz das Recht zu, innerhalb der gesetzlichen Grenzen allgemein verbindliche Beschlüsse in allen auf die Gemeinde sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen und ebenso ist es unbestritten, daß die Handhabung der Feuer-Polizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt. Hieraus kann aber noch nicht gefolgert werden, daß dem Gemeinderathe die freie Regelung aller in eine Feuerlösch-Ordnung aufzunehmenden Bestimmungen zusteht; — sonst müßte man demselben auch das Recht einräumen, eine Bauordnung oder eine Dienstboten-Ordnung zu erlassen, weil ja auch die Handhabung der Baupolizei und die Handhabung der Gefinde- und Arbeiterpolizei bekanntlich in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, und dennoch wird dies kaum behauptet werden.

Zur Beurtheilung der Competenzgrenzen in dem vorliegenden Falle erscheint es eben erforderlich, die Natur jener Bestimmungen, welche erlassen werden sollen, in's Auge zu fassen. Eine Prüfung der bezüglichen Vorlage des Landes-Ausschusses ergibt, daß der Entwurf eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche in keiner Weise der Competenz und der freien Beschlussfassung der Gemeinde überantwortet werden können. Ohne hier in eine detaillirte Aufzählung einzugehen, erlaube ich mir, nur beispielsweise auf die Bestimmungen der Paragraphen 66, 67 und 69 der Vorlage aufmerksam zu machen. Diese Paragraphen enthalten singuläre Bestimmungen über Ersatzpflicht und Entschädigung — Normen, zu deren Erlassung wohl der hohe Landtag gemäß den Bestimmungen des Reichs-Gesetzes vom 21. December 1867, § 11, lit. k), nicht aber eine Gemeindevertretung berechtigt erscheint. Daß in der Vorlage, wie sie vom Landes-Ausschuße eingebracht wurde, Bestimmungen enthalten sind, welche auch in einem Landes-Gesetze nicht Platz finden könnten, wie etwa die gewerbepolizeilichen Bestimmungen, welche in derselben enthalten sind, dies stört die principielle Seite der Frage, beziehungsweise die Competenz des hohen Landtages, nicht.

Weiters darf auch nicht aus dem Auge gelassen werden, daß das erwähnte Selbstbestimmungsrecht dem Gemeinderathe nach einer zwar selbstverständlichen, übrigens in dem citirten § 41 der Gemeinde-Ordnung für Graz ausdrücklich aufgenommenen Anordnung nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen zusteht, — daß eine mit dem Charakter eines Special-Gesetzes ausgestattete Norm durch einen Gemeindebeschluß nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Noch auf einen Umstand erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu lenken. Durch die Annahme des vorliegenden Antrages des Sonder-Ausschusses und damit auch selbstverständlich der Gründe, welche zu diesem Antrage geführt haben, würde der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz in eine unangenehme Lage gerathen: Während einerseits der hohe Landtag sich zur Erlassung einer Feuerlösch-Ordnung für Graz incompetent erklärt hätte, würde andererseits die eigene Competenz des Gemeinderathes, die vorliegende Feuerlösch-Ordnung zu beschließen, angesichts der Verpflichtung der Regierung, die Einhaltung des gesetzlichen Wirkungskreises der Gemeinde zu überwachen, nicht zur Geltung kommen können.

Die Regierung muß eben an der Ueberzeugung festhalten, daß zur Beschließung der vorliegenden Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz auch dann, wenn jene Bestimmungen, welche die Umgebung betreffen, ausgeschieden werden, nur der hohe Landtag, nicht aber die Gemeindevertretung von Graz competent erscheint.

Ich erlaube mir, diese Erwägungen der Regierung der geneigten Bedachtnahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Abg. Freih. v. **Berg** (D. u. B.): Wenn ich mir erlaube, zu diesem Gegenstande zu sprechen, so möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß der Landes-Ausschuß ursprünglich dieselbe Ansicht getheilt hatte und heute noch theilt, welche der Herr Regierungsvertreter in der Hauptsache ausgesprochen hat. Der Landesauschuß war der Ansicht, daß sowohl die Bestimmung des § 29 des Gesetzes, welches die Ausdehnung des Feuerlöschrayons über die Grenzen der Landeshauptstadt selbst verfügt, als der Umstand, daß vor dem Inlebensreten dieses Gesetzes das dormalen geltende Landesgesetz vom Jahre 1856 über die Feuerlöschordnung aufgehoben werden müsse, Gründe genug seien, um die Competenz des Landtages in dieser Beziehung zu rechtfertigen. Wenn auch der § 29 in der Richtung, wie es der Herr Berichterstatter des Sonderauschusses gesagt hat, abgeändert wird, so bleibt doch noch immer der andere Punkt, nämlich die Aufhebung des früher bestandenen Gesetzes, welche nach der Ansicht des Landes-Ausschusses unmög-

lich durch einen einfachen Gemeinderathesbeschluss erfolgen kann.

Der Herr Regierungsvertreter hat sich noch auf einen weiteren Punkt berufen; er hat auch den § 41 der Grazer Gemeindeordnung dahin interpretirt, daß derselbe in Verbindung mit lit. h. des § 37 nicht involvirt, daß die Gemeinde auch in der Lage sei, solche verbindliche Vorschriften in der Beziehung zu geben, welche gewissermaßen Gesetzeskraft erlangen würden.

Im Namen des Landes Ausschusses fühle ich mich nicht berechtigt, dieser Auffassung der h. Regierung beizustimmen; meine persönliche Auffassung ist es aufrichtig gestanden nicht. Ich glaube aber, daß die Erklärungen der h. Regierung im Hause wichtig und einflussnehmend auf die Behandlung des Gegenstandes genug sind, um uns zu hindern, heute schon in die Berathung des Antrages, wie er vom Sonderausschusse gestellt wird, einzugehen; denn wenn wir auf diesen Antrag eingehen und die Regierung nach ihren Erklärungen vorgeht, so wird einfach die Stadt Graz die Kosten zahlen, welche ja seit Jahren schon an der Feuerlöschordnung arbeitet, deren Wunsch ebensolange auf die Erlassung dieses Gesetzes gerichtet ist; dieselbe hat eine große Enquête einberufen, um dieses Gesetz zu berathen, welches nebenbei gesagt die Competenz des Landtages nicht angefochten hat, was zur Genüge beweist, wie wichtig der Erlass dieses Gesetzes für die Stadt Graz ist; durch die Annahme dieses Beschlusses würde die Erlassung eines solchen Gesetzes aus technischen Gründen offenbar für ein Jahr verschoben, weshalb ich mir zu beantragen erlaube (liest):

Der h. Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes Ausschusses, betreffend den Entwurf einer Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung wird an den Sonderausschuß für Gemeindeangelegenheiten zur nochmaligen Berathung und Berichterstattung in der laufenden Session zurückgewiesen.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Freiherr v. **Zischof** (G. u. B.): Der Herr Landes Ausschuss-Beisitzer Freiherr v. Berg hat hervorgehoben, daß es ein langjährig gehegter Wunsch der Stadtgemeinde Graz ist, eine neue Feuerlöschordnung zu erlangen. Es ist aber etwas sehr Verschiedenes zu behaupten, daß es der Wunsch der Stadtgemeinde Graz wäre, eine völlig abgeänderte Feuerlöschordnung zu bekommen, wie es wahrscheinlich ge-

schehe, wenn der Gegenstand der neuerlichen Berathung im Gemeinde-Ausschusse unterzogen und der nothwendigen Abänderung unterworfen wird.

Wird nach dem Antrage des Abg. Freih. v. Berg der Gegenstand abermals dem Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen, so ist es nothwendig, daß derselbe Entwurf, wenn auch in abgeänderter Fassung dem Landtage vorgelegt wird. Dann kann es geschehen, daß aus diesen Berathungen des Landtages eine Feuerlöschordnung hervorgeht, die gar nicht mit dem Wunsche der Stadtgemeinde übereinstimmt. Dies erlaube ich mir dem hohen Landtage zur Erwägung anheimzustellen. Wenn über die Feuerlöschordnung für die Stadt Graz in dieser Session des Landtages nicht Beschluss gefasst wird und mit Vorbehalt aller Bedenken, die der Herr Regierungsvertreter erwähnt hat, die Stadtgemeinde Graz somit in die Lage kommt, neuerlich über diese oder eine ähnliche Feuerlösch-Ordnung Beschluss zu fassen, so wird es viel leichter sein, wirklich zu wissen, was im Wunsche der Stadtgemeinde gelegen ist, als wenn jetzt, auf Grund des abgeänderten Entwurfes, wie er aus den Berathungen des Gemeindeausschusses hervorgehen müßte, vom Landtage Beschluss gefasst wird. Wenn man gegen die Stadtgemeinde Graz Rücksicht üben will, so ist es nothwendig, zu wissen, was dieselbe im Interesse ihrer Feuerpolizei beschloffen zu haben wünscht, und dazu ist es nothwendig, derselben noch einige Zeit zu lassen. Möglicherweise ist das Resultat des Beschlusses des Landtages ein ganz anderes, als es von der Stadtgemeinde Graz gewünscht wird.

Ich spreche mich gegen die Rückverweisung an den Ausschuss aus und glaube, daß es noch immer das Wichtigste ist, den Antrag des Gemeindeausschusses anzunehmen.

Abg. Dr. **Rienzl** (St. Graz): Bei der hohen Wichtigkeit, die der Bürgermeister der Landeshauptstadt, wie früher erwähnt worden ist, darauf gelegt hat, daß die Autonomie der Gemeinde in keiner Richtung beeinträchtigt werde, sehe ich mich veranlaßt, im Sinne des Abg. Freih. v. Zischof gegen die Zurückweisung der Vorlage an den Sonderausschuß zu sprechen.

Ich habe von der Autonomie der Gemeinde doch eine andere Ansicht, als wie wir sie aus dem Munde des Herrn Regierungsvertreters entwickeln gehört haben. Nach der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt steht dem Gemeinderathe die Handhabung der Feuerpolizei zu. Unter dieser Handhabung der Feuerpolizei muß etwas anderes verstanden werden, als blos die Sorge, daß die bestehenden Vorschriften eingehalten werden. Ich meine, dann würde sich diese Handhabung der Vor-

schriften von dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde in gar keiner Weise unterscheiden, höchstens darin, daß sie im übertragenen Wirkungskreise die Leistungen unentgeltlich zu besorgen hat. Ich verstehe die Autonomie der Gemeinde in dieser Hinsicht dahin, daß sie allerdings auch bezüglich der Feuerpolizei Vorschriften mit allgemein verbindlicher Kraft zu erlassen berechtigt ist. Allerdings gebe ich den Standpunkt des § 41 des Gemeindestatutes in vollem Umfange zu, daß derlei Vorschriften mit den bestehenden Reichs- oder Landesgesetzen in keinen Conflict treten dürfen.

Wäre dies bei der gegenwärtigen Vorlage der Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz der Fall, wie nämlich der Herr Regierungsvertreter hinsichtlich der §§ 66, 67 und 69 behauptet hat, so müßte sich diese Feuerlöschordnung allerdings noch einige Aenderungen, namentlich Ausmerzungen gefallen lassen. Ich kann aber in diesem Umstande keinen Grund dafür erblicken, daß die Feuerlöschordnung um jeden Preis Landesgesetz sein muß. Ich weiß nicht, warum die Landesgesetzgebung in einer Sache zu interveniren hätte, in welcher zugebenermaßen die Gemeinde vollständig competent ist, vorausgesetzt, daß die Vorschriften, die sie einführen will, in keinem Widerspruch mit den Reichs- und Landesgesetzen stehen.

Ich für meinen Theil würde es weit eher vorziehen, wenn man es der Stadtgemeinde Graz überlassen würde, eine geänderte Feuerlöschordnung abermals zu berathen und dieselbe als einen Ausfluß ihrer Autonomie einzuführen. Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß nichts in dieser Feuerlöschordnung enthalten sein wird, was gegen die bestehenden Reichs- oder Landesgesetze verstößt.

Sie wird nämlich, wenn vom Gemeinderathe eine Feuerlöschordnung beschlossen wird, die in einigen Punkten gegen das Gesetz verstößt, das ihr zustehende Aufsichtsrecht ausüben können.

Das andere vom Herrn Regierungsvertreter hervorgehobene Bedenken, daß ein bestehendes Gesetz, als welches die Ministerialverordnung, auf der die derzeit in Geltung stehende Feuerlöschordnung der Landeshauptstadt beruht, angesehen wird, nicht durch einen Gemeinderathsbeschluß aufgehoben werden könne, scheint mir auch nicht begründet zu sein, nachdem nicht durch einen Gemeinderathsbeschluß das bestehende Gesetz aufgehoben wird, sondern durch die seither eingeführte Gemeinde-Autonomie, die auf einem Staatsgrundgesetze beruht.

Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Zischof an und werde für den Ant ag des Sonder-Ausschusses stimmen.

Abg. Koller (St. Graz): Es ist von den Herren Abg. Baron Zischof und Dr. Rienzl schon das meiste Desjenigen gesagt worden, worauf ich mich berufen wollte. Es ist in der ganzen Angelegenheit nur das eine Unangenehme, daß die Stadt Graz, welche schon so lange auf eine Feuerlöschordnung wartet, nicht sofort in die Lage kommen wird, der Sache abzuhelpen. Es ist ganz richtig, daß die vorgelegte Feuerlöschordnung auch auf die Umgebung sich bezieht, und da dies, so viel ich gehört habe, nicht zulässig ist, einerseits aber es doch nothwendig ist, daß der Gemeinderath von Graz dabei mitwirke und seine eigenen Wünsche bekannt gebe, also bei der Rückweisung an den Ausschuß doch nur wieder neue Verhandlungen mit der Gemeinde veranlaßt werden müßten, und weil andererseits aber doch die Gemeinde unter den obwaltenden Verhältnissen den Versuch machen soll, sich eine selbstständige Feuerlöschordnung zu geben, so werde ich für den Antrag des Gemeinde-Ausschusses stimmen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter von Besteneck: Die vorliegende Feuerlöschordnung soll in Folge eines Petitums des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz zum Gesetz erhoben werden. Wenn wir uns nun zur Erlassung eines solchen Gesetzes competent erklären würden, so könnte sehr leicht der Fall eintreten, wie dies bereits von dem Herrn Abgeordneten Baron Zischof hervorgehoben wurde, daß die Stadt Graz zu etwas Anderem kommt, als um was sie gebeten hat, und ich glaube, daß, wenn man nicht das beschließen kann, um was der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz gebeten hat, man vor dem Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden so große Achtung haben muß, daß man der Gemeinde sagt: Wir sind nicht in der Lage, auf dein Petition einzugehen, wir überlassen es dir, etwas Anderes zu beschließen. Ich erlaube mir ferner den Punkt zu betonen, der leider in der ganzen Debatte nicht berührt worden ist, daß man für eine und dieselbe Gemeinde unmöglich zwei gleichzeitig geltende Gesetze geben kann. Entweder muß das gestern beschlossene Gesetz oder es muß der § 29 hinfällig werden; sobald wir den im § 29 ausgesprochenen Hauptwunsch der Gemeinde nicht erfüllen, so weisen wir die Stadt Graz ja in der Hauptsache ab und in diesen Falle ist der richtigere Vorgang, dem Gemeinderathe Gelegenheit zu geben, sich nochmals über den Gegenstand auszusprechen. Wenn von Seite des Herrn Abg. Baron Berg betont wurde, daß es besonders technische Gründe seien, weshalb in die Berathung des Entwurfes eingegangen werden solle, weil die Landeshauptstadt Graz schon so lange auf eine

Feuerlöschordnung wartet, so glaube ich, daß dieses Motiv nicht ausschlagend sein kann, denn das ist wohl über jeden Zweifel erhaben, daß die technischen Bestimmungen dieses Entwurfes von dem Gemeinderathe der Stadt Graz im eigenen Wirkungskreise beschloffen werden können. So weit ist wohl der § 41 respective § 37 lit. a des Gem.-Statuts der Stadt Graz nicht einzuschränken, daß dieselbe nicht einmal in dieser Richtung selbständig vorgehen könnte. Es ist kein Zweifel, daß der Gemeinderath von Graz nicht jede beliebige Feuerlöschordnung beschließen kann, und wenn ich mich auch gar nicht in eine Beurtheilung der Frage einlasse, ob die §§ 66, 67 und 69 derartigen Inhalts sind, daß der Gemeinderath über dieselben nicht im eigenen Wirkungskreise beschließen könnte, so ist es doch sicher, daß er sich eine Feuerlöschordnung geben kann. Es ist selbstverständlich, daß er nur solche Bestimmungen wird beschließen dürfen, durch die er nicht über den eigenen Wirkungskreis hinausgeht, und sobald durch die heutigen Verhandlungen klar geworden ist, daß die Vorlage Bestimmungen enthält, welche über das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde hinausgehen, so wird der Gemeinderath der Stadt Graz sicherlich sorgsam bemüht sein, im eigenen Interesse jene Bestimmungen, bei denen sein Recht, sie im eigenen Wirkungskreis zu beschließen, zweifelhaft ist, aus dem Entwurfe eliminiren, und es wird dieß ganz gewiß der kürzeste Weg sein, auf dem er zu einer Feuerlöschordnung gelangt.

Uebrigens erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß ich es nicht für ganz richtig halte, daß die Begründung eines Antrages maßgebend sein könne für die Abstimmung über den Antrag selbst. Das hohe Haus entscheidet über den Inhalt des Antrages und nicht über den Inhalt der Begründung, die vielleicht auch nur eine rein persönliche Begründung des Berichterstatters ist, denn sie liegt ja nicht gedruckt vor, sondern ist bloß eine mündlich gegebene.

Ich erlaube mir daher, nachdem ich beide Erwägungen vollkommen aufrecht halten zu müssen glaube, den Antrag des Sonder-Ausschusses Ihrer Annahme

zu empfehlen und bitte den vertragenden Antrag abzulehnen.

(Der Vertagungsantrag des Abg. Freiherr von Berg wird abgelehnt und der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die Tagesordnung ist erschöpft; ich werde zum Schlusse der Sitzung schreiten. Während der Sitzung wurde der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses, betreffend die Reorganisirung der Landesackerbauschule in Grottenhof (Beil. Nr. 8) aufgelegt.

Ich habe zu verkündigen, daß der Finanz-Ausschuß heute Nachmittags um 4 Uhr eine Sitzung hält.

Ferner hält der Landescultur-Ausschuß heute um 4 Uhr Nachmittags eine Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Freih. v. Berg.

Die nächste Sitzung schlage ich für morgen, den 16. d. M., 10 Uhr Vormittags vor (Zustimmung) und zwar mit folgender

#### **Tagesordnung:**

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 63), betreffend die Reorganisirung der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof. (Beilage Nr. 81.)

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Landesfondes pro 1886 (Beilage Nr. 4), nebst Erledigung der einschlägigen Theile des Rechnungsbereiches (Beilage Nr. 6), und des Berichtes, betreffend die Finanzverwaltung (Beilage Nr. 7), endlich der Petitionen Nr. 1, 2, 8, 9, 10, 11, 19, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 66, 67, 72, 76, 80, 83, 84, 86, 88, 89, 91, 95, 103, 110, 111, 112, 113, 118, 119. (Beilage Nr. 74.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)